

Landgericht  
Berliner Str. 3

37073 Göttingen

per Fax ohne Anlagen fristwährend vorab

Telefon: 06103/923072  
Fax: 06103/923082  
e-mail: [ra.heims@t-online.de](mailto:ra.heims@t-online.de)  
Gerichtsfach: AG Langen Nr. 29  
FA Langen: 028 826 01983



Mitglied im Anwaltsverein

Reg.Nr. 01 3259/07  
Langen, den 18.12.2009

In dem Rechtsstreit des

**Heribert Kempfen, Riedgasse 50, A 6870 Dornbirn,**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: RA Uwe Heims, Sophie-Scholl-Str.31, 63225  
Langen

**1) den Rechtsanwalt Dr. Reiner Fuellmich, Senderstraße 37, 37077  
Göttingen,**

- Beklagter zu 1)

**2) den Rechtsanwalt Mathias Schatz, zu laden über die Rechtsan-  
wälte in Bürogemeinschaft Machunsky & Jackberth, Am Goldgra-  
ben 6, 37073 Göttingen**

- Beklagter zu 2)

**3) die Sparkasse Singen-Radolfzell, vertreten durch die Vorstände  
Volker Wirth und Udo Klopfer, Erzbergerstr. 2, 78224 Singen**

- Beklagte zu 3)

**Aktenzeichen: 2 O 175/08**

erweitere ich die Klage auf die Beklagte zu 3 und beantrage nunmehr wie folgt:

1. **Die Beklagten zu 1) und 2) und 3) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 104.760.485,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 1.1.2002 zu zahlen.**
2. **Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, welche diesem aus der schuldhaften Verletzung des Anwaltsvertrages der Parteien erwachsen sind, der die Verfolgung der Ansprüche des**
3. **Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 3) verpflichtet ist, dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, welche aus der Kontenschließung und der Kreditkündigung der Beklagten gegenüber der HMK Holding GmbH und deren im Konzern verbundenen Unternehmen erwachsen sind.**

Weiter stelle ich den Antrag,

**dem Kläger ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu den Bedingungen eines am Gerichtsort tätigen Rechtsanwalts zu gewähren.**

Der Kläger ist aus eigenen finanziellen Mitteln nicht in der Lage, den Rechtsstreit selbst zu finanzieren. Eine Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst allen notwendigen Nachweisen liegt bei.

#### **Besonderer Hinweis:**

Der Kläger begehrt nunmehr im Wege der Prozesskostenhilfe und unter Erweiterung des Klageantrags auf die Beklagte zu 3) die Fortsetzung des unter diesem Aktenzeichen anhängigen Rechtsstreits, welcher seinerzeit hier mit der Klage vom 15.8.2008 seinen Anfang genommen hatte. Sollte das angerufene Gericht der Auffassung sein, dass eine Fortführung des Rechtsstreits auf diesem Wege prozessual nicht möglich sein sollte, bitte ich um die Behandlung dieses Schriftsatzes als eigenständige Klage unter gleichzeitiger Beiziehung der Akte 2 O 175/08 des angerufenen Gerichts.

#### **Einführung in den Sachverhalt:**

Grundsätzlich beruft sich der Kläger bezüglich der Darstellung des Sachverhalts auf den Vortrag in der vorstehend benannten Klageschrift vom 15.8.2008. Dort sind bereits die wesentlichen Daten und der Verlauf geschildert. Ergänzend hierzu wird noch wie folgt vorgetragen:

Der Kläger macht gegen die Beklagten 1) und 2) Schadensersatzansprüche wegen der Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrages geltend. Durch

deren pflichtwidriges Handeln und durch rechtskräftig gerichtlich bestätigte Nachlässigkeit bei der Prozessführung für den Kläger bzw. dessen konzernverbundene Unternehmen ist ein exorbitanter Schaden in Höhe der Klageforderung entstanden.

Gegen die Beklagte zu 3) macht er seine Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung gemäß §§ 823, 826 BGB in Verbindung mit § 263 StGB geltend. Die Beklagte zu 3) hatte jahrelang durch unwahren Sachvortrag bei den verschiedenen mit dieser Angelegenheit befassten Gerichten für sich günstige Urteile erstritten, welche bei Aufdeckung des wahren Sachverhalts so niemals hätten ergehen dürfen und können. Den Beklagten zu 1) und 2) ist vorzuwerfen, dass sie anhand der objektiven Feststellungen und Indizien sämtliche Anhaltspunkte für die Annahme der Unwahrheit des gegnerischen Vortrags pflichtwidrig nicht erkannt haben, obgleich ihnen dies bei sorgfältiger Bearbeitung des Mandats hätte auffallen müssen. Die Beklagten zu 1) und 2) haben die von ihnen geschuldete Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts in den Vorprozessen schuldhaft unterlassen und zudem den Kläger nicht über die drohende Verjährung seiner Ansprüche aufgeklärt.

### **Vorgeschichte:**

Der Kläger war der beherrschende Mehrheitsgesellschafter und Bürge zu Gunsten der Sparkasse Singen-Radolfzell für die HMK Firmengruppe, damals bestehend aus 4 Gesellschaften mit über 170 Arbeitnehmern - verbunden mit einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zur HMK Holding GmbH, als Konzern nach § 302 AktG - welche sich mit der Sanierung sowie dem Bau von Wohn- Geschäfts- und öffentlichen Bauten befassten. Die Betriebssitze lagen in Penig, Dresden (Sachsen) wie auch der Hauptbetriebssitz in Gailingen am Bodensee - aus deren eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen der Kläger seitens der Beklagten zu 3) in Anspruch genommen wurde.

Ausgangspunkt für die folgenden Probleme war ein Bauprojekt des Konzerns in der Stadt Penig in Sachsen. Durch die vorsätzliche vertragswidrige Nichterfüllung von Grundstückskaufverträgen seitens der dortigen Stadtverwaltung und eine nachfolgende, ebenfalls vorsätzliche, Kreditschädigungskampagne seitens des Peniger Bürgermeisters Thomas Eulenberger, kam eine der Gesellschaften in ernste Liquiditätsschwierigkeiten. Die Stadtverwaltung von Penig veränderte eigenmächtig die vertraglich vereinbarten Grundstücksgrenzen, wodurch die Identität der jeweiligen notariell beurkundeten Kaufvertragsgegenstände grundbuchmäßig nicht mehr vorhanden war. Folglich konnten Grundschuldbestellungen für die Gesellschaft zur Besicherung von Zwischenfinanzierungen nicht ausgeführt werden. Auch Enderwerber waren nicht mehr grundbuchmäßig abzusichern.

Die neu entstandenen Grundstücke waren, gemessen an den notariell bezeichneten Kaufverträgen, als aliud zu qualifizieren. Der Gipfel der Peniger Vertragsstörungen war das Fehlen einer für Pkw nutzbaren Zufahrt zu den Stellplatzflächen, obgleich diese vertraglich geschuldet war. Ohne die Schaffung dieser Voraussetzung durften die bereits bezahlten und treuhändig hinterlegten Kaufpreise seitens der Erwerber vom Bauträger nicht verwendet werden, weil sie nicht zu ihren jeweiligen vertraglich zugesicherten Stellplätzen gelangen konnten.

**Beweis:** Zeugnis des Andreas Netzel, Baaderstr. 59, 80469 München  
Zeugnis des MdL Karl Nolle, zu laden über dem Landtag des Freistaates Sachsen

Aus einer eigentlich zunächst banal erscheinenden Streitigkeit aufgrund von Animositäten der Stadtverwaltung gegenüber dem Kläger entwickelte sich ein ernstes Problem, welches sodann in der Folge in konzernrelevante Dimensionen erwuchs.

In Bezug auf den zuvor erwähnten Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag führten diese Vertragsstörungen seitens der Stadt Penig zur gezielten Illiquidität der mit dem Bauvorhaben befassten Gesellschaft, der HMK Sanierungsbauges. mbH wegen der vorsätzlich herbeigeführten Unmöglichkeit einer Zwischenfinanzierung sowie der Unmöglichkeit der Vereinbarung der bereits treuhänderisch hinterlegten Kaufpreiskonten, was zur einer gesamten Konzerninsolvenz wegen der gesetzlichen Durchgriffshaftung nach § 302 AktG. hätte führen können.

Aus diesem Grund wurde die in Liquiditätsnot stehende Gesellschaft – HMK Sanierungsbauges. mbH – per Eigenantrag in Insolvenz gemeldet, aus dem Konzern herausgenommen und durch eine neu gegründete Auffanggesellschaft – HMK Bausanierung GmbH – im Konzern wieder ersetzt.

Auf Grund der zustimmenden und vor allem federführenden Abstimmung der Beklagten zu 3) in der Gläubigerversammlung der Insolvenzscheinin wurde am 9.8.2000 im Insolvenzgericht von Chemnitz entschieden, dass der Auffanggesellschaft sämtliche Aktiva und Rechte der Vorgängergesellschaft, darunter noch nicht abgerechnete, aber bereits angearbeitete Bau- und Planungsleistungen auf überwiegend konzernerhaltenen Grundstücken im Wert von netto 5,7 Mio. DM zuzüglich Zuschläge in Höhe von 24,6 % Allgemeinaufschlag, 6 % Wagnis und Gewinn übereignet werden.

Es wurde der ausdrückliche Verzicht auf Durchgriffshaftung gemäß § 302 AktGes. seitens der Gläubiger gegenüber der Muttergesellschaft HMK Holding GmbH in der Gläubigerabstimmung am 9.8.2000 verbindlich vereinbart.

**Beweis:** Protokoll Gläubigerversammlung AG Chemnitz vom 9.8.2000 Vollmacht der Beklagten zu 3) zur Abstimmung, Anlage K 3 Vertrag des Insolvenzverwalters Mathern, Anlage K 1 Zeugnis Insolvenzverwalter Mathern, b.b.

Damit hatte der HMK Konzern das Problem mit der Stadt Penig eigentlich erfolgreich gelöst und konnte im geplanten und vorbereiteten Weg der übertragenen Sanierung seine weitere Tätigkeit wieder fortsetzen.

Mit der Verwertung und Fertigstellung dieser übernommenen unfertigen Bau- und Planungsleistungen hätte der Konzern nachweislich einen liquiden Erlös von rund 7,5 Mio. DM realisiert, welcher alle aufgelaufenen Verbindlichkeiten und Kredite zweifelsfrei getilgt hätte.

**Beweis:** Zeugnis des Steuerberaters Schmiedel, b.b.

Zeugnis des Wirtschaftsprüfers Thiem, zu laden über die  
Ernst & Young, Dt. Allgemeine Treuhand AG, Niederlassung  
Julius Bühnerstr. 19, 78224 Singen  
Bilanz der HMK Sanierungsbau per 31.12.99, Anlage K 2

So hätte der Konzern erfolgreich wie zuvor weiterarbeiten können. Dem sachlich zutreffenden, begründeten, durchdachten und geprüften Vorschlag des Insolvenzverwalters RA Mathern hatte die Gläubigerversammlung mehrheitlich zugestimmt und diesen verpflichtend für alle Beteiligten beschlossen.

- Beweis:**
- 1.) Kopie des Vertrages zur übertragenen Sanierung mit dem Insolvenzverwalter Ra. Chr. Mathern
  - 2.) Zeugnis Ra. Mathern als Insolvenzverwalter
  - 3.) Bilanz der HMK Sanierungsbau zum 31.12.1999 wg. der HVA
  - 4.) Zeugnis Steuerberaters Reinhard Schmiedel
  - 5.) Protokoll der Gläubigerversammlung des AG Chemnitz und Bevollmächtigung zur Abstimmung der Beklagten zu 3 )

Diesen Sanierungsbeschluss trug die Hausbank des Konzerns, die Beklagte zu 3), als größte Einzelgläubigerin (rund 43% Stimmanteil) federführend und mit Stimmen der Tochtergesellschaften sogar mehrheitlich und damit beherrschend mit.

- Beweis:** Abstimmungsprotokoll und Vertretungsvollmacht der der Beklagten zu 3) in der Gläubigerversammlung.

Der rechtswirksam beschlossenen Sanierungsvereinbarung vom 9.8.2000 in Chemnitz folgte dann zunächst die mündliche Kreditzusage der Beklagten zu 3) gegenüber dem Kläger und dem Prokuristen Böhme und darauf am 22.8.2000 im Kreditausschuss der Beklagten zu 3) ein Kreditbeschluss, der zunächst jedoch gegenüber dem Kläger nicht bekannt gemacht wurde.

- Beweis:** Kreditbeschluss / Besuchsbericht (siehe Seite 5) vom 17. / 22. 08.2000, Anlage K 4

Dieser Kreditbeschluss war gerade kein Beschluss, welcher die Sanierung der HMK Gruppe hätte sichern oder unterstützen können. Im Gegenteil, im Ergebnis verschärfte er sogar noch die Finanznot der Gruppe. Dazu wird im folgendem noch auszuführen sein.

Unabhängig davon, dass die Beklagte zu 3) bei der Beantragung eines Darlehens aus KfW Mitteln (Programm Liquiditätshilfe) ein vorher geprüftes eigenes Votum zur Bewilligung der Mittel abgegeben hatte, so hatte auch der Insolvenzverwalter RA Mathern aus der Masse ein Darlehen von 200.000 DM zur Verfügung gestellt, damit die Auffanggesellschaft gegründet werden konnte. Damit steht fest, dass zwei unabhängig voneinander operierende, staatliche Institutionen (Sparkasse und gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter) davon ausgegangen sind, dass die beschriebene Sanierung der HMK Gruppe erfolgreich verlaufen würde.

- Beweis:**
- 1.) Vertrag des Insolvenzverwalters Ra. Mathern
  - 2.) Darlehensvertrag der SPK Singen-Radolfzell über 2 Mio. DM aus dem Liquiditätshilfeprogramm der KfW, Anlage K 5

Auch rechnerisch war der Beweis der eindeutigen Sanierungsprognose leicht zu erbringen:

Die Verbindlichkeiten inklusive des 2 Mio. DM Kredits aus einem refinanzierten Darlehen aus KfW Mitteln betragen rund 4,6 Mio. DM, wobei 500.000 DM Forderungen aus Verbindlichkeiten des HMK Konzerns gegenüber eigenen Gesellschaften stammten. Also 4,1 Mio. Fremdverbindlichkeiten.

- Beweis:**
- 1.) Forderungstabelle des Insolvenzverwalters Mathern
  - 2.) Zeugnis Mathern

Die Summe der übertragenen Aktiva / unfertige, noch nicht abgerechnete Bau- und Planungsleistungen betrug netto 5,7 Mio. DM.

- Beweis:**
- 1.) Vorlage der Bilanz der Insolvenzschuldnerin HMK Sanierungsbau GmbH zum Bilanzstichtag 31.12.1999
  - 2.) Zeugnis des Stb. U. Dipl. Betriebswirt Reinhard Schmiedel

Durch die Allgemeinaufschläge in Höhe von 24,6 % und für Wagnis und Gewinn in Höhe von 6 % wären somit zweifelsfrei 7,5 Mio. DM Liquidität in den Konzern zurück geflossen.

- Beweis:**
- 1.) Bericht des Stb. Schmiedel an die Beklagten 1) und 2) v. 8.10.03, Anlage K 28
  - 2.) Zeugnis des Stb. Schmiedel, b.b.
  - 3.) Zeugnis des WP Thiem - bb -

Folglich standen den 4,6 Mio. DM Verbindlichkeiten liquide Mittel in Höhe von 7,5 Mio. DM nach erfolgter Sanierung gegenüber. Damit ist auch das rechnerische Gelingen der Sanierung unter Beweis gestellt.

- Beweis:**
- Zeugnis des Stb. Schmiedel und WP Thiem  
 Zeugnis Insolvenzverwalter Mathern b.b.

Die Beklagte zu 3) schloss dennoch rechts- und vertragswidrig rund fünf Monate später, nach dem erfolgreichen Beginn der vereinbarten Sanierung alle Konten der HMK Gruppe, was den beherrschenden Unternehmer handlungsunfähig machte und den finanziellen Ruin, privat wie geschäftlich, zur Folge hatte.

Die Beklagte zu 3) hatte in der „bereits laufenden Sanierungsphase“ wie der Kreditvorstand Bühl handschriftlich auf dem Beschluss im Besuchsbericht vom 22.8.2000 vermerkte, nicht nur unerlaubt vollmachtlos und rechtswidrig die Steuerung des Zahlungsverkehrs der Auffanggesellschaft der HMK Bausanierung GmbH auf den Konten Endziffer 383 und 684 übernommen, sondern dazu noch rechtswidrig am 12.1.2001 den Zugriff auf die Konten – geschäftlich wie privat – der HMK Gruppe und den Gesell-

schaftern „ausgesetzt“. Mit der „Aussetzung des Zugriffs“ in der Sanierungsphase wollte die Beklagte zu 3) eine höchststrichlerlich verbotene Kreditkündigung / Beendigung während einer laufenden Sanierung kaschieren, welche jedoch einer faktischen Beendigung der Geschäftsbeziehung gleichkam, da die Konten – selbst mit Guthaben – nie mehr geöffnet wurden.

**Beweis:** 1.) Schreiben vom 12.1.01 der Beklagten zu 3), Anlage K 18  
2.) Kontenverlaufsliste des Konto 684 seit Vereinbarung der Sanierung vom 9.08.2000 bis zur Schließung, Anlage K 29

Durch die BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung) per 31.12.2000 wird der Gesamtumsatz in der Startphase der Sanierung der HMK Gruppe von der operativ tätigen Auffanggesellschaft HMK Bausanierung GmbH mit 956 TDM beziffert.

**Beweis:** BWA der HMK Bausanierung GmbH per 31.12.2001  
Zeugnis Stb. Schmiedel -bb-

Durch rechtsmissbräuchliche sogenannte „Umbuchungen“, welche nichts anderes waren als vollmachtlos ausgestellte, unterschriebene und ausgeführte Überweisungen von Mitarbeitern der Beklagten zu 3), wurden ausnahmslos die Zahlungseingänge des Kunden Netzel in Höhe von 630 TDM für das Bauvorhaben Brauhausgasse 9, in 09322 Penig / Sachsen größtenteils zweckwidrig und rechtsmissbräuchlich in verbotener Eigenmacht verfügt.

**Beweis:** Kontenverlaufsliste, Anlage K 29  
Konvolut Überweisungsträger mit den Unterschriften der Mitarbeiter der Beklagten zu 3), Anlage K 10

Mithin ist nachgewiesen, dass die Beklagte zu 3) die Finanzsteuerung von 2/3 des Gesamtumsatzes seitens der Auffanggesellschaft eigenverantwortlich in verbotener Eigenmacht verfügt hatte. Sie hatte damit die faktische Geschäftsführung übernommen. Zur rechtlichen Bewertung des hier aufgezeigten und nachgewiesenen Handelns wird später vertiefend ausgeführt.

Die Beklagte zu 3) unterdrückte in allen späteren Verfahren bei Gericht einen weiteren Kreditbeschluss vom gleichen Tage (22.8.2000), der tatsächlich dem seinerzeitigen Kreditantrag des Klägers in Gegenwart des Zeugen Böhme vom 17.8.2000 entsprach. Der Kreditantrag des Klägers wurde sogar in der Position „Rahmenkredit“ von 320.000 DM um weitere 80.000 DM auf 400.000 DM seitens der Beklagten zu 3) ausgeweitet, wie sich auf Seite 3 des nachfolgend aufgedeckten Dokuments ergibt. Dieser Beschluss auf dem Formular Kreditbearbeitungs- u. Beschlussbogen wurde am 18.10.2000 – also rund 2 Monate später – sogar vom Vorsitzenden noch nachgenehmigt. Allein die Feststellung, dass die Gremien der Beklagten zu 3) zweierlei unterschiedliche Fassungen über den gleichen Kreditnehmer und Engagement beschließen, widerspricht jeglicher üblichen Bankbearbeitung. Auf den entscheidungserheblichen Inhalt des Dokuments wird später Bezug genommen.

**Beweis:** Kreditbeschluss-Fassung 2(1) vom 22.8.2000, Anlage K 30

In dem Kreditbeschluss Nr. 2 vom 22.8.2000 findet man auf Seite 3 den Kreditantrag des Klägers nebst seinem Prokuristen vom 17.08.2000 für die HMK Gruppe und für das Privathaus. Auf Seite 4 findet man die Spalten „urspr. TDM bei Darl.“ mit 3.528 Mio. DM Kreditsumme angegeben und 2 Spalten weiter mit „künftig TDM“ 5.122 Mio. DM als neue, erweiterte Kreditsumme aufgeführt. In der Unterzeile ist jeweils mit \*1 und \*2 gekennzeichnet, wie der Rahmenkredit zur Ablösung der aufgelaufenen Überziehungen rechnerisch um- bzw. eingesetzt wird. Auf Seite 7 wird ausdrücklich der Gesamtkredit mit 5.122 TDM ausgewiesen. Auf Seite 12 wird der Beschluss am 22.08.2000 einstimmig genehmigt und am 18.10.2000 unterzeichnet ihn der Vorsitzende des Kreditausschuss nach.

Die Beklagten zu 1) und 2) hätten im Rahmen der Bearbeitung des ihnen später diesbezüglich erteilten Mandats Kenntnis über diesen Beschluss erhalten, wenn sie pflichtgemäß die Vorlage der Kreditakte im Wege des § 142 ZPO verlangt oder Einsicht in die Akte eines Ermittlungsverfahrens genommen hätten, welche sämtliche Unterlagen enthielt. Anlass zu diesem Antrag war nicht nur, dass lediglich der offensichtlich bewusst reduzierte erste Beschluss bei Gericht vorgelegt wurde, der eine Sanierung unmöglich machte, sondern es war dort sogar der Hinweis eines zwingenden Folge-Beschlusses mit KA (Kreditausschuss) Kompetenz angekündigt, welcher gleichwohl in der Folge unterdrückt wurde. Die Beklagten als (Fach)Sozietät in Bankrechtsangelegenheiten haben mit der Bezeichnung KA nichts anfangen können und daher pflichtwidrig keinerlei weitere Nachforschungen angestellt. Sie gaben sich mit dem Prozessstoff zufrieden, welcher ihnen von der Gegenseite vorgelegt wurde und bemerkten somit nicht, in welcher Weise hierbei eine Täuschung erfolgte.

Die Beklagte zu 3) hatte erkannt, dass man ihr bezüglich des falschen Vortrags zur tatsächlichen Beschlusslage der Kreditierung wohl nicht auf die Schliche kommen würde und ließ daher nachweislich falsch bei Gericht wörtlich wie folgt vortragen:

c. Umschuldung in Höhe von 320.000,-- DM

„...Für die klägerseitig unter Ziff. 3 (Anm. die Sparkasse) vorgetragene „Umschuldung in Höhe von 320.000,-- DM“ lassen sich aus dem Beschluss des Kreditausschusses der Beklagten zu 3) keine Anhaltspunkte entnehmen. Der Kläger möge darlegen, auf welche angeblich zugesagte Umschuldung er Bezug nimmt.

Die Beklagte zu 3) hat von einer solchen Umschuldung keine Kenntnis.“

**Beweis:** Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 3) vom 3.11.2003 dort Seite 17 als Auszug, Anlage K 31

Mit der diesen falschen Vortrag deckenden Aussage des Zeugen Heinzelmann vor Gericht am 9.6.2004 klang der Vortrag der Beklagten zu 3) plausibel und überzeugend, stand aber im krassen Gegensatz zu der am 9.8.2000 per Abstimmung geschlossenen Vereinbarung in der Gläubigerversammlung. Da die Konten sämtlicher Firmen der HMK Gruppe (mit Ausnahme der Auffanggesellschaft) - in Folge des Betriebsstillstandes von

März bis August 2000 – durch auflaufende Zinsen überzogen und teilweise durch Vollstreckungen gesperrt waren, konnte diese Firmen beim Start der Sanierung aus eigener Kraft nicht wieder am Geschäftsleben teilnehmen. Die bis dahin stillschweigend zugelassenen Überziehungen mussten in eine Umfinanzierung zusammengefasst werden, damit die Gesellschaften geordnet wieder am Geschäftsleben wieder teilnehmen konnten. Andernfalls wäre die gesetzlich zwingende Konsequenz nach § 64 GmbH Gesetz eine Konzerninsolvenz gewesen, die ausweislich der Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter vermieden werden sollte.

Da die Beklagte zu 3) unstreitig Bürgschaften für die Gesellschaften des Klägers in Höhe von 705.000 DM am 30/31.08.2000 an den Kunden Netzel und Stadt Penig ausgereicht hatte, hätte sie mit dem bei Gericht vorgelegten Kreditbeschluss den Wert dieser Bürgschaften auch ins Obligo stellen können. Das konnte nicht zum Geschäftsinhalt eines öffentlich rechtlichen Geldinstitutes ins Bild passen.

Die Feststellungen der Beklagten zu 3) über die Persönlichkeit des Klägers und seiner geschiedenen Ehefrau lauteten wie folgt:

„...Die HMK – Firmengruppe wird von den Geschäftsführern Heribert Kempen und Marion Kempen umsichtig geführt. Herr Kempen ist uns als zuverlässiger Geschäftspartner bekannt und steht mit Auskünften und Informationen jederzeit zur Verfügung“.

**Beweis:** Kreditbeschluss 2 vom 22.08.2000 Seite 11, Anlage K 30

Diese Aussage steht erkennbar völlig konträr zu dem angeblichen Pleitier Kempen und dem mehrfach beklagtenseitig behaupteten Querulantum des Klägers.

Über die HMK Firmengruppe wurden nachfolgende Feststellungen vorgefunden:

„Insgesamt war das ursprüngliche Konzept also schlüssig und nachvollziehbar gewesen. Die jetzige Schieflage der HMK Gruppe resultiert in erster Linie aus dem Umstand, dass durch die schleppende bzw. gar nicht erfolgte Herauslegung der SAB Fördermittel den Abverkauf und die Realisierung der Veräußerungsgewinne der Ostimmobilien verhinderte. Hierdurch entstand der immense Liquiditätsengpass, welcher noch bis heute das Hauptproblem darstellt. Zwischenzeitlich sei jedoch zu erwarten, dass die eingeplanten Fördermittel der SAB bis Ende diesen Jahres fließen. Ob und inwieweit dies letztendlich zutreffen wird, bleibt abzuwarten. Es gilt jetzt jedoch bis zur Klärung die Liquidität sicherzustellen. Zu einem großen Teil ist dies auch durch die Geschäftstätigkeit der HMK Bausanierung GmbH gelungen. Diese setzt zum einen die Aufträge der insolventen HMK Sanierungsbau GmbH fort und erwirtschaftet zudem ansehnliche Umsätze und Erträge aus Aufträgen in der hiesigen Region (v.a. Stadt Lörrach). Eine von Herrn Kempen selbst erstellte und insoweit nachvollziehbare Liquiditätsplanung (in einfacher Form) liegt uns vor. Festzuhalten bleibt folglich, dass das Hauptproblem in der Li-

liquiditätskrise - **und nicht etwa in einer fehlenden Ertragskraft zu sehen ist.**"

**Beweis:** Kreditbeschluss 2 vom 22.08.2000 Seite 11, Anlage K 30

Mit dieser qualifizierten Feststellung - unter Abwägung und Prüfung aller relevanten Faktoren musste die Beklagte zu 3) in der laufenden Sanierungsphase gemäß § 2 Sparkassengesetz sogar aus Rechtsgründen den Rahmenkredit als Hausbank der HMK Gruppe zur Verfügung stellen.

Die eingetragenen Grundschulden im Grundbuch der früheren Ehefrau des Klägers hafteten für Darlehen u.a. auch für die HMK Gruppe in Höhe von 1,6 Mio. DM. Da jetzt noch weitere Darlehen am 17.8.2000 zu Gunsten HMK vereinbart und später auch vom Mitarbeiter Heinzelmann verbindlich zugesagt waren, mussten diese zwangsläufig auch verlängert werden, sonst wären die Sicherheiten für den KfW Kredit geplatzt. Da dieser vollständig bedient war zum Jahresende 2000, gab es auch keinen Grund diese zu kündigen, was ebenfalls in der Sanierungsphase unter den Feststellungen der Beklagten nicht statthaft gewesen wäre.

Die Beklagte zu 3) wendet gegen diesen nachvollziehbaren und bewiesenen Sachverhalt Folgendes ein:

- Der Kreditbeschluss Nr. 2 vom 22.8.2000 habe lediglich nur interne Wirkung und stelle keine Kreditzusage dar. Das ist zwar im Grundsatz richtig, sie verschweigt aber, dass der Mitarbeiter Heinzelmann sämtliche im Kreditantrag beschriebenen Kreditanträge im Kreditbeschluss Nr. 2, Ende August 2000 verbindlich - nach Rücksprache mit dem Vorstand - zugesagt hatte.

**Beweis:** Zeugnis des Prokuristen Volker Böhme, Clausewitzerstr. 43, 09113 Chemnitz  
Zeugnis der Assistentin Silke Swirbul, Chemnitzerstr. 33, 09322 Penig

- Die Kreditbeschlüsse hätten identischen wirtschaftlichen Inhalt. Diese Behauptung ist falsch! Ausweislich des Kreditbeschlusses Nr. 2 vom 22.8.2000 werden die in Anspruch genommenen Kreditvolumina mit 4.315 Mio. DM per 22.08.2000 beziffert.

Unstreitig sind 149.000 DM aus den Zahlungseingängen Netzel getilgt worden und die dort aufgeführte Bürgschaft des Kunden Netzel über 527 TDM wurde zurückgereicht, weil sie nur mit 520 TDM beziffert war. Somit fällt das in Anspruch genommene Kreditengagement um 649.000 DM von 4.31 Mio. DM auf 3.66 Mio. DM zurück - ohne die Auflösung der hinterlegten Sicherheiten zu berücksichtigen.

D.h., die Beklagte zu 3) hat aus Mitteln des Kunden Netzel eine verbotene Eigensanierung betrieben und die KK-Kredite in ungekündigter Zeit - während der Sanierungsphase - zum Jahresende 2000 verbotener Weise im Wege der verbotenen Schuldnerknebelung zurückgefahren. Deutlicher

kann eine Gläubigerbenachteiligung nicht nachgewiesen werden. Der Bruch der am 9.08.2000 getroffenen Sanierungsvereinbarung ist evident.

Diese jetzt aufgedeckten Manipulationen seitens der Beklagten zu 3) vor den damaligen Gerichten wären erkennbar gewesen, wenn die Beklagten 1) und 2) bei ihrer damaligen Prozessführung gegen die Beklagte zu 3) sorgfältig und pflichtgemäß gearbeitet hätten.

Auf Grund der rechtswidrigen Handlungen der Beklagten zu 3) kam es zu einem Gespräch des gesundheitlich schwer angeschlagen Klägers in der Kanzlei des Beklagten zu 1) mit beiden Beklagten 1) und 2) im Herbst 2002 durch die Vermittlung des Landtagsabgeordneten Karl Nolle, Abgeordneter des Sächsischen Landtags, weil sich dieser politisch und medial in diesem Skandal bereits sehr engagiert hatte.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Karl Nolle, MdL

Die Beklagten 1) und 2) vereinbarten in dem Gespräch mit dem Kläger nach stundenlanger Beratung, dass der Beklagte zu 2) sich an den Hauptsitz des Klägers begeben sollte, um dort vor Ort die komplette Aktenlage zu prüfen und dann mit dem Beklagten zu 1) gemeinsam zu entscheiden, ob und unter welchen Umständen eine Übernahme des Mandats möglich und erfolgversprechend sei.

Für die erste Überprüfung verlangten die Beklagten 1) und 2) eine einmalige Prüfungsgebühr in Höhe von 2.500 € um die Kosten für Anfahrt und Prüfung zu decken. Der Kläger lieh sich die Summe von 2.500 € bei einem Freund, damit diese wichtige Prüfung stattfinden konnte.

**Beweis:** Zeugnis des Dr. Psczolla, Gallingen

Nach Prüfung der Aktenlage seitens des Beklagten zu 2) telefonierte dieser mit dem Beklagten zu 1) aus dem Büro des Klägers, schilderte seine Ergebnisse der Prüfung des Sachverhaltes dem Grunde nach, sowie die eingetretene Vermögenslosigkeit des Klägers in Bezug auf Zahlung der Anwaltsvergütung.

Man einigte sich darauf, dass die Beklagten zu 1) und 2) den Kläger im Wege der PKH vor Gericht vertreten werden und zusätzlich 20 % aus dem Erlös der Rechtsstreite als Erfolgshonorar gezahlt werden sollten. Der Kläger war damit einverstanden, weil ihm auf Grund seiner finanziellen Situation auch gar keine andere Wahl übrig blieb.

Die Beklagten 1) und 2) wurden nun die ständigen Rechtsvertreter des Klägers und vertraten ihn in zahlreichen Vollstreckungsgegenklagen. Es wurden ferner etliche Beschwerden wegen diverser Vollstreckungsmaßnahmen geführt, da der Kläger zeitweilig lebensbedrohlich erkrankte und selber nicht mehr in der Lage war, seine Rechte wahrzunehmen.

Der Kläger hatte sich in seiner Not völlig seinen Rechtsbeiständen – den Beklagten 1) und 2) – und einer Vereinbarung auf Erfolgsbasis im Wortsinne ausgeliefert, da bekanntlich der Erfolg sich immer erst am Ende der Verfahren einstellen konnte.

Eine vorzeitige Kündigung der Mandate hätte seinerzeit nach Ansicht des Klägers, ohne damals allerdings alle Versäumnisse der Beklagten zu kennen, möglicherweise zu Schadenersatzansprüchen der Beklagten 1) und 2) gegen ihn geführt, jedenfalls wurde derartiges von den Beklagten angekündigt.

**Beweis im Bestreitensfall:** 1.) Vorlage der Korrespondenz  
2.) Zeugnis des Dr. Michael Psczolla, Gailingen

Erstmals mit Beschlussverwerfung der Berufungen gegen die Urteile des LG Konstanz vom 15.6.2005 und vom 27.9.2005 in den beiden eingangs zitierten Verfahren durch das OLG Karlsruhe / Senate Freiburg vom 15.11.2006 hatte der Kläger eindeutige Ansatzpunkte für die Erkenntnis der anwaltlichen Schlechtleistung.

Die hier anhängige Klage ist in der Begründung der Übersichtlichkeit halber lediglich auf die Kernverfahren beschränkt, denn diese dokumentieren sehr deutlich die Zielrichtung der Strategie der Beklagten 1) und 2), und gleichzeitig wird in den Verwerfungsbeschlüssen in einer sehr deutlichen Sprache die Nachlässigkeit der Beklagten 1) und 2) bestätigt. So heißt im Beschluss vom 15.11.2006, 9 U 11/06, wörtlich:

„Das eigene Vorbringen des Beklagten, die Kündigung der Kredite sei unwirksam, weil sie nicht von einem bevollmächtigten Vertreter der Klägerin ausgesprochen worden sei, ist neu und da aus Nachlässigkeit nicht bereits im ersten Rechtszug geltend gemacht, gemäß §§ 531 Abs. 2 Nr. 3, 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen.“

Das Wort Nachlässigkeit, bezogen auf den Vortrag des Beklagten, findet sich, alleine in diesem Beschluss, insgesamt viermal!

Im Verfahren LG Konstanz 5 O 238/03 hatten die Beklagten Widerklage über einen Teilbetrag von 250.000,00 DM erhoben, und diese sollte dazu dienen, als Pilotprozess die gesamte Rechtswidrigkeit der Handlungsweise der Sparkasse Singen gerichtlich feststellen zu lassen.

Das dies letztendlich nicht gelungen ist, haben einzig die Beklagten 1) und 2) zu verantworten.

Das hier nun festzustellende Anwaltsverschulden des Beklagten zu 2), für das sein damaliger Sozius, der Beklagte zu 1), gleichermaßen haftet, liegt klar auf der Hand, wenn man die beiden rechtskräftigen höchstrichterlichen OLG-Beschlüsse in den Verfahren 9 U 106/06 und 9 U 11/06 nebst den vorbereitenden Beschlüssen vom 15.9.2006 liest sowie deren Akten bezieht.

**Beweis:** 1.) Abweisungsbeschlüsse des 9. Zivilsenates des OLG Karlsruhe in Kopie, Anlagen K 7 und K 8  
2.) Beiziehung der Akten des OLG Karlsruhe / Außenkammern Freiburg, AZ 9 U 106/06 sowie 9 U 11/06

Gleichzeitig wird bei dieser Gelegenheit auch darum gebeten, die gleichfalls einschlägigen Verfahren mit den Aktenzeichen 1. Instanz des LG Konstanz 5 0 238/03 und 4 0 523/04 zu Beweis Zwecken beizuziehen, die Bezugnahme auf diese Akten vermeidet eine sonst schwer zu beherrschende Papierflut.

Das OLG hat der Anwaltssozietät Füllmich hier nicht nur eine nachlässige Prozessführung bescheinigt, die kausal für den Kläger vollends zum verheerenden Verlust seines gesamten Schadensersatzanspruchs gegen seine Gegnerin, der Beklagten zu 3) geführt hat.

Die Rügen des OLG Karlsruhe bezüglich des Übergehens von richterlichen Hinweisen passen auch sonst in das Gesamtbild einer, gerade zuletzt, von grober Nachlässigkeit geprägten Bearbeitung des Mandats. Es liegt auf der Hand, dass die beklagten Anwälte irgendwann nicht mehr an den Erfolg der Sache glaubten, somit jegliche Motivation des Erfolgshonorars fehlte und eine auch nur einigermaßen sorgfältige Bearbeitung des Mandats nicht mehr stattfand.

Wenn ein Berufungssenat klare Hinweise gibt und die Verwerfung der Berufung durch Beschluss droht, ist es für einen Prozessvertreter, gerade bei den gewaltigen Summen im Hintergrund, die höchste Pflicht, seinen Mandanten wenigstens erst einmal von diesen Schreiben umgehend zu informieren, was vorliegend bereits unterlassen wurde.

Ebenso hätten die Beklagten zu diesen Hinweisen fristgemäß und gründlich Stellung nehmen müssen, was ausweislich der Prozessakten unterblieb.

Sofern der Anwalt in einer derartig bedrohlichen Lage schlicht untätig bleibt, muss zwangsläufig von einer Nachlässigkeit und somit Pflichtwidrigkeit bei der Erfüllung des Anwaltsvertrages ausgegangen werden.

Gleiches gilt für verspäteten, nicht genügend ausgeführten Sachvortrag in der 2. Instanz, wo relevanter Vortrag des Klägers nicht von den Beklagten, sondern vom Prozessbevollmächtigten des sehr spät eingetretenen Streit Helfers gehalten wurde.

Erst dadurch erkannte der Kläger in Ansätzen, was tatsächlich bereits erstinstanzlich hätte vorgetragen werden müssen, um dem Rechtsstreit eine Wende zugunsten des Klägers zu geben, und er erfuhr erstmalig von den wirklichen Hintergründen des ihm aus diesen Formalgründen drohenden Prozessverlustes.

Er selbst war hier schuldlos. Er ist seiner Informationspflicht gegenüber den Beklagten über den Kern der Rechtsauseinandersetzung in vollem Umfang nachgekommen, wurde aber von den Beklagten zu 1) und 2) „völlig im Regen stehen gelassen“.

**Beweis:** Zeugnis Andreas Netzel  
Dr. Psczolla  
Steuerberatung Schmiedel

Dies war insbesondere der von der Prozessgegnerin akzeptierte und beschlossene Sanierungsbeschluss vom 9.8.2000, der die Grundlage für jene Kreditbeschlüsse vom 22.8.2000 werden sollte.

Genau und nur hieran scheiterte letztlich der vom Gericht versagte Prozess-erfolg. Ausführungen zum Inhalt der Sanierungsvereinbarung mit dem Insolvenzverwalter Mathern über Sinn und Zweck der Vereinbarung, nämlich eine Konzerninsolvenz zu verhindern bzw. eine Insolvenz der HMK Holding GmbH zwingend zu vermeiden, hätte gezeigt, dass eine Sanierung nur dann gelingen konnte, wenn die Mutter- bzw. Schwestergesellschaften der Insolvenzschildnerin wieder am Geschäftsleben teilnehmen konnten. Deren Konten waren seit dem Eigenantrag auf Insolvenz von den Banken geschlossen worden, wodurch kein Transfer von Geldern in den verbundenen Unternehmen möglich war, damit nicht mal „der Geruch einer evtl. möglichen Insolvenzverschleppung“ den Banken angelastet werden konnte. Mithin liefen Zins- und Tilgungsleistungen von März bis August 2000 bei allen Gesellschaften auf den Konten auf, was die Beklagte zu 3) mit Ihrem vereinbarten Stillhalteabkommen mit dem Insolvenzverwalter ausdrücklich vereinbart hatte.

**Beweis:** Zeugnis Mathern

Es lag deshalb ausschließlich an den Beklagten 1) und 2) selbst, innerhalb von drei langen Jahren von Ende 2002 bis hin zum Ende der ersten Instanz im Herbst 2005 den vom Sachverhalt her bekannten und in ausführlichen Beweisaufnahmen vor dem Landgericht Konstanz erörterten Sanierungsbeschluss inhaltlich korrekt aufzunehmen, rechtlich zu durchdringen und die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen für den Kläger vor Gericht plausibel und verständlich vorzutragen.

Die Fachanwälte für Bankrecht haben den wichtigsten Punkt, nämlich den Sanierungsbeschluss vom 22.8.2000 falsch bewertet, nicht verstanden und nicht einmal im Ansatz die brisante Thematik erkannt, die sich hier für die gesamte rechtliche Einordnung des Niedergangs des Konzerns ergibt.

Und auf der Grundlage der Parteimaxime konnten die Gerichte hier auch nicht selbst zu einer anderen, zutreffenden rechtlichen Bewertung kommen, da der entscheidungserhebliche Vortrag von den Beklagten 1) und 2) schlicht und einfach schuldhaft unterlassen und von der Beklagten zu 3) getäuscht wurde.

Die maßgeblichen tatsächlichen Anknüpfungspunkte waren allseits bestens bekannt.

**Beweis:**

- 1.) Protokoll der Zeugenvernehmung Heinzelmann im Verfahren 5 O 307/03 E vom 9.6.2004, Anlage K 9
- 2.) Beiziehung der Akte des LG Konstanz AZ 5 O 307/03 E
- 3.) Kredit / Sanierungsbeschluss v. 22.08.2000

Innerhalb von drei Jahren hätten die Beklagten also alle Möglichkeiten gehabt, in mindestens drei gleichlaufenden Verfahren, wie auch in dem Verfahren der früheren Ehefrau des Klägers LG Konstanz 5 O 307/03 E, den

Gerichten alle Voraussetzungen und Hintergründe einer Sanierungsvereinbarung generell und der hier vereinbarten im Speziellen darzustellen.

Nichts dergleichen ist geschehen.

Was hier an objektiven Widersprüchen von der Beklagten zu 3) wahrheitswidrig schriftsätzlich vorgetragen und unter Beweis gestellt wurde, hätte für sich genommen längst ausgereicht, der Beklagten zu 3) jenes objektiv unwiderlegbare Verschulden und widersprüchliche Verhalten schriftsätzlich verständlich derart aufbereitet vorzuwerfen, sodass zuletzt auch die jeweiligen Gerichte von ihrer für den Kläger nachteiligen Sichtweise Abstand genommen hätten.

Jedenfalls wird im Anwaltsregress stets vermutet, dass bei sachgemäßem Vortrag die hierüber zu urteilenden Gerichte korrekt und richtig entschieden haben würden.

Die für den Schaden kausale Pflichtwidrigkeit der Beklagten 1) und 2) sei an zwei Beispielen erläutert, die für sich genommen bereits ausreichen, die Haftung dem Grunde nach zu belegen.

#### **Erstes Beispiel:**

Die Vernehmung des Sparkassenangestellten Heinzelmann in Gegenwart der Beklagten zu 1) und 2) sowie der vorgelegte Sanierungsbeschluss hätte jeden Kapital- und Bankenrechtler auf die sich daraus ergebenden Haftungskonsequenzen bringen müssen, um diesen Prozess entsprechend ob- siegend zu beenden.

Nach den vielfältigen berechtigten Rügen des 9. Zivilsenats sei an dieser Stelle auf die zwei zentralen Fehler der Beklagten hingewiesen, um den Vortrag nicht unnötig auszuweiten:

Es ist ebenso widersprüchlich wie rechtswidrig, wenn die Beklagte zu 3) am 22.8.2000 zur Wiederherstellung der Liquidität des Konzerns einen Sanierungskreditbeschluss fasst und gleichzeitig damit zielgerichtet beschließt, dass sämtliche Erlöse von ihr vereinnahmt werden, trotzdem aber keinerlei Liquidität zur Herstellung des vom Käufer erworbenen Gebäudes zur Verfügung gestellt wird.

Mit dieser im Ursprungsverfahren bereits bekannten und unstrittigen Willenserklärung der Beklagten zu 3) stand fest, dass eine Sanierung der HMK Gruppe jedenfalls im Ergebnis schuldhaft von der Beklagten zu 3) unmöglich gemacht wurde. Mit diesem vorgelegten Beschluss wurde die vom Kreditvorstand Bühl selbst eingeräumte „bereits begonnene Sanierung“ in Bezug auf die Vereinbarung vom 9.8.2000 schlichtweg konterkariert.

Ohne frische Kapitalzufuhr / Kontokorrent konnten die wertvollen halb- fertigen Arbeiten in den Bauten nicht beendet werden. Der Kaufpreis war zahlbar erst nach Fertigstellung. Im Ergebnis musste der zu sanierende Betrieb zusätzliche, eben durch Bankfinanzierung aufzubringende Mittel aufwenden, um Verkaufserlöse bei seinen nicht beendeten Baustellen realisieren zu können.

Insbesondere ist dies schon deswegen evident, weil der Kunde unter den vertraglich der Bank bekannten Bedingungen der MaBV bezahlte. Seine Kaufpreistraten gingen auf dem Bauträgerkonto Endziffer 383 ein. Von dort verschwanden sie ohne jeglichen Zahlungs- oder Umbuchungsauftrag des Klägers auf irgendwelchen Bankkonten.

**Beweis:** Anlagenkonvolut Überweisungsträger – bereits vorgelegt -

Die verfügenden Bankangestellten hatten zu keinem Zeitpunkt einen Zugang oder eine Berechtigung zu diesem Konto Endziffer 383 seitens des Klägers erhalten.

Es kam im Zusammenhang mit den damaligen Machenschaften der Beklagten zu 3) zu einem Ermittlungsverfahren gegen deren Vorstände und Mitarbeiter, welches zu einer Durchsuchung der Geschäftsräume führte. Dabei wurden Überweisungsträger sichergestellt, welche die Unterschriften der Bankangestellten Heinzelmann, Lindner-Lehmann und Troll trugen.

Man stelle sich vor: Entgegen allen gesetzlichen Vorschriften, damals Überweisungsvertragsgesetz, heute §§ 676 a ff. BGB, maß sich die Beklagte zu 3) selbst an, Überweisender / Kontoinhaber zu sein, um so unter Umgehung des eigentlichen Berechtigten über dessen Gelder zu verfügen.

Den Beklagten 1) und 2) ist vorzuwerfen, dass sie sich zwar in diesem Ermittlungsverfahren für den Kläger bestellt hatten,

**Beweis:** Beschwerdebeurteilung der Beklagten vom 15.12.2004  
Anlage K 11

aber zu keinem Zeitpunkt Akteneinsicht beantragten und folglich auch nicht erhielten. Diese Arbeitsweise ist grob sorgfaltswidrig, denn durch die Akteneinsicht hätten sie aus den beschlagnahmten Unterlagen der Sparkasse alle Abläufe und sämtliche rechtswidrigen Handlung problemlos erkennen können, wobei eine zentrale Bedeutung für die Bewertung des Sachverhalts auch dem bankinternen Zwischenbericht vom 10.7.2000 zukommt.

**Beweis:** Zwischenbericht vom 10.7.2000, Anlage K 4

Spätestens an dieser Stelle hatten die Beklagten 1) und 2) es versäumt, auf das zwingende Schriftformerfordernis des § 667 Abs. 3 BGB und auf die eigenen AGB der Sparkasse zu verweisen.

Eine ebenfalls zwingende schriftliche Vereinbarung über ein angeblich vereinbartes Telefonbankingverfahren, unter Einbeziehung von Passwort oder anderen Sicherheitsvorkehrungen, gab es ebenfalls nicht, wie auch die zwingende Verpflichtung des Geldinstitutes, dass nach einer – hier angeblichen – telefonischen Beauftragung binnen 48 Stunden eine schriftliche Bestätigung des zuvor fernmündlichen Auftrages nachzuholen ist.

**Beweis:** AGB der Beklagten zu 3) in Bezug auf Telefonbanking

Üblicherweise wird bei fernmündlichen Zahlungs- oder Überweisungsaufträgen vermerkt: „ Gemäß telefon. Beauftragung vom...“ Dazu kommt dann ein zweites Handzeichen (4 - Augenprinzip!) eines weiteren Mitarbeiters hinzu. Diese Merkmale fehlen auf allen Überweisungsträgern.

Ein sich förmlich aufdrängender Antrag nach § 142 Abs. 1 ZPO seitens der Beklagten 1) und 2), die gesamten Kontounterlagen für das Bauträgerkonto Endziffer 383 durch die Beklagte zu 3) vorlegen zu lassen, um diese vom Kläger behaupteten Manipulationen zu belegen, ist pflichtwidrig unterlassen worden. Ins Auge stechender Weise fällt zudem auf, dass von dem Kläger oder von der HMK Gruppe während der gesamten über Jahre andauernden Geschäftsbeziehung kein einziger fernmündlicher Überweisungsauftrag getätigt wurde, außer die angeblich behaupteten Überweisungen zu Lasten des Kunden Netzel.

Nach Vorlage und verständiger Würdigung dieser dringend erforderlichen Unterlagen hätte allseits Klarheit über die tatsächlichen Abläufe des Zahlungsverkehrs geherrscht, und auch die Gerichte hätten ohne große Mühe die Rechtswidrigkeit der zweckwidrigen Verwendung von Kundengeldern erkennen können.

Der Sanierungsbeschluss selbst ist, vermutlich nicht zufällig, sehr verwickelt und unübersichtlich formuliert. Bringt man ihn in eine verständliche und nachvollziehbare Struktur, die auch zahlenmäßig übersichtlich ist, ergibt sich folgendes:

Die Sparkasse beschloss, den vollen Kaufpreis des Käufers Andreas Netzel (700.000 DM) zu vereinnahmen und wie folgt zu verwenden:

Berechnung auf Grund des Beschlusses vom 22.8.2000 Seite 5:

Zahlung Netzel:	700.000 DM
./. Verpfändung Sicherheit für Bürgschaft	520.000 DM
./. Sicherheit für R+V Versicherung	50.000 DM
./. Deckungsbeitrag für Zinsen und Überziehungen	<u>130.000 DM</u>
Verbleibende Liquidität:	0 DM

Mit diesem Kreditbeschluss wurde in einer fraglos kritischen Sanierungsphase der Auffanggesellschaft HMK Bausanierung GmbH, als damals einziges agierendes und operatives Unternehmen der HMK Gruppe, die Möglichkeit und die Liquidität genommen, unfertige noch nicht abgerechnete Bauleistungen im Werte von 5,7 Mio. DM zuzüglich Aufschläge fertig zu stellen und die vertraglich vereinbarten Erlöse zu vereinnahmen und damit der HMK Gruppe ihre angefangenen Leistungen nun in flüssiger Liquidität in Höhe von 7,5 Mio. DM wieder zurückzugeben. Das war der Kern der Sache und der Grund für den Zusammenbruch und Untergang der HMK Gruppe.

Hätte der Kläger auch nur geahnt, dass die Beklagte zu 3) die Sanierung der HMK Gruppe hintertreiben würde, die Konten der Tochter- bzw. Schwestergesellschaften geschlossen zu halten, hätte er binnen Frist von 21 Tagen nach § 64 GmbH Gesetz alle vier Mitgesellschaften der HMK

Gruppe – zwingend - in Insolvenz melden müssen. Sie waren auf Grund der geschlossenen Konten sämtlich zahlungsunfähig.

Aus dem Kontenverlauf ist zu ersehen, dass vom Konto der Auffanggesellschaft HMK Bausanierung GmbH Zahlungen für verbundene Unternehmen geleistet wurden, die mit „verauslagte Kosten für... HMK Holding GmbH, HMK Wohn- u. Gewerbebau GmbH, HMK Elektroanlagenbau GmbH“ bezeichnet sind.

**Beweis:** Kontenverlaufsliste, Anlage K 29

Der Mitarbeiter Heinzelmann der Beklagten zu 3) hatte die Finanzplanung der HMK Bausanierung GmbH vollständig eigenmächtig disponiert. Er verfügte willkürlich und im Eigeninteresse der Beklagten zu 3), dass zunächst die Zahlungen des Kunden Netzel im Gesamtwert von rund 630 TDM vom Geschäftskonto Endziffer 684 auf das Bauträgerkonto Endziffer 383 transferiert wurden. Zu diesem Konto hatten weder der Kläger, noch seine eingesetzten Bevollmächtigten aus der HMK Gruppe Zugriff. Damit war das Geld dem operativen Geschäftszweck – Fertigstellung des Bauauftrages Netzel – restlos entzogen. Nach eigenem Ermessen des faktischen Geschäftsführers Heinzelmann gab er Teilzahlungen zur Begleichung von Handwerkerrechnungen auf das allgemeine Geschäftskonto Endziffer 684 vom Konto Endziffer 383 zurück.

**Beweis:** wie vor

Er disponierte selbstständig z. B. eine Anzahlung über 15.000 DM zu Gunsten des Stb. Schmiedel, den er hinter dem Rücken des Klägers zur Erstellung von 5 Bilanzen beauftragt und deren Bezahlung er zugesagt hatte. Gleiches passierte mit dem von ihm selbst ausgewählten Unternehmensberater Dr. Schrode von der BMS AG, welche Anfang 2001 ein Gutachten im Auftrage der Beklagten zu 3) erstellen sollte. In einer handschriftlichen Finanzdisposition des Mitarbeiters Heinzelmann, welche aus dem Zeitraum November 2000 stammen muss, weil dort Zahlungen des Kunden Netzel zur Basis der Berechnungen gemacht sind, berücksichtigt er eine Anzahlung des „Gutachters“ Dr. Schrode, welcher erst vom Kläger unter Druck der Beklagten zu 3) am 22.12.2000 einen Auftrag erhielt.

**Beweis:** handschriftliche Aufzeichnung des Mitarbeiters Heinzelmann Anlage K 32

Der Stb. Schmiedel hat, nachdem er Kenntnis von den ausgestellten und unterschriebenen Überweisungsträgern seitens der Bankangestellten erlangt hatte, vor dem LG Dortmund bereits eine Zivilklage gegen die Beklagte zu 3) wegen Forderung aus Eingehungsbetrug rechtshängig gemacht, weil der Mitarbeiter Heinzelmann ihm den Auftrag zur Erstellung von 5 Bilanzen Mitte November 2000 erteilt und deren Bezahlung zugesagt hatte, obgleich der Zeuge Heinzelmann zu diesem Zeitpunkt schon schon genau wusste, dass der Zeuge Dipl. Betriebswirt Schmiedel, außer einer Anzahlung auf Kosten des Kunden Netzel, nie sein restliches Honorar erhalten würde.

**Beweis:** Beiziehung der Akten des LG Dortmund AZ: 2 O 323/09

Die hier beschriebene Beauftragung des Stb. Schmiedel war den Beklagten zu 1) und 2) bekannt. Dem Beklagten zu 2) war die Kontenverlaufsliste der RSO Steuerberatungsgesellschaft mbH im Herbst 2004 persönlich von dem Zeugen Schmiedel übergeben worden um den von der Beklagten zu 3) bestrittenen Kontokorrentkredit vor dem LG Konstanz zu beweisen.

**Beweis:** Zeugnis Schmiedel

Der Beklagte zu 2) konnte offensichtlich den Kontenverlauf nicht auswerten, so dass er diese 21-seitige Aufstellung anlässlich der Gläubigerversammlung der HMK Holding GmbH am 5.04.2005 im AG Konstanz, dem Banker und Zeugen Andreas Netzel übergab, mit der Bitte, dass dieser ihm den Inhalt erläutern sollte. Der Zeuge Netzel fand sofort seine eigenen Zahlungen und deren Umbuchungen wieder, so dass er noch im gleichen Augenblick der Übergabe dem Beklagten zu 2) auf die fortgesetzte Bewilligung der Überziehungen, deren kurzfristigen Ausgleich und anschließende erneute genehmigte Überziehung bis zum Jahresende 2000 hinwies. Der Beklagte zu 2) erbat sich eine kurze schriftliche Darstellung des Sachverhaltes, welche ihm der Zeuge Netzel ihm per mail am 12.4.2005 zusandte.

**Beweis:** E-Mail des Zeugen Netzel an die Kanzlei des Beklagten zu 1) vom 12.4.2005, Anlage K 33

Hier war der zwingende Ansatzpunkt für eine Begründung der Widerklage durch die Beklagten 1) und 2), doch dieser Vortrag wurde nie auch nur ansatzweise in deutlicher und verständlicher Form dem Gericht zugänglich gemacht. Es hätte lediglich einer (Teil-)Zwischenfinanzierung bedurft, um das bereits teilsanierte Gebäude fertig zustellen, damit der Kunde sein Objekt in vertragsgemäßen Zustand erhielt. Diese erkennbar notwendige Zwischenfinanzierung wäre mit dem Kaufpreis des Erwerbers wieder rückgeführt worden.

**Beweis:** 1.) Zeugnis Stb. Reinhard Schmiedel, Dortmund  
2.) Zeugnis Kunde Andreas Netzel, München  
3.) Kredit / Sanierungsbeschluss vom 22.08.2000

Wenn die Beklagten 1) und 2) den damals schon im vollen Wortlaut vorliegenden Beschluss vom 22.8.2000 richtig gelesen hätten, wäre Ihnen schlagartig klar geworden, dass der Kläger sofort wieder – zwingend – Insolvenz bei seiner Auffanggesellschaft hätte anmelden müssen, wenn er bereits damals Kenntnis von diesem Beschlusses vom 22.8.2000 und dessen einziger Konsequenz bereits mit der ersten Zahlung des Kunden gehabt hätte.

Mit der ersten Zahlung des Kunden erwuchs zwingend die Bauverpflichtung des Bauträgers, welche aber ausweislich der Willenserklärung der Beklagten zu 3) wirtschaftlich nicht erfüllbar war. Dass diese „Art von Abwicklung“ innerhalb einer Sanierungsphase nicht dem Zweck dienlich ist, sondern diesen konterkariert, liegt auf der Hand.

Genau solch einen Sachverhalt hätten aber die Beklagten zur Überzeugungsbildung des Gerichts bereits in der ersten Instanz vorgetragen wer-

den müssen, zumal beide Beklagte in der mehr als zweistündigen Vernehmung des Bankangestellten Heinzelmann die Gelegenheit hatten, diese hier aufgezeigten Fehler aufzudecken.

### **Zweites Beispiel:**

Bei der Vernehmung des ehemaligen Sparkassenmitarbeiters Heinzelmann in Gegenwart der Beklagten zu 1) und 2) am 9.6.2004 behauptete dieser als Zeuge, „dass der ausgereichte Kredit - aus KfW Mitteln - nicht zur Disposition der Beklagten zu 3) stand“, sondern angeblich zur ausschließlichen Disposition der KfW. Die Beklagte zu 3) spricht heute im Verfahren AZ: 2 O 155 /09 vor dem hiesigen Gericht von einer „ untechnisch zu verstehenden Äußerung“, eine eher vornehme Umschreibung für eine schlichte Falschaussage.

**Beweis:** Beziehung der Akten LG Göttingen 2 O 155/09

Dass diese wahrheitswidrige Aussage vor Gericht gewirkt und ihre gewünschte (betrügerische) Wirkung nicht verfehlt hat, zeigt die Formulierung in den Entscheidungsgründen des zitierten Urteils des LG Konstanz:

Für die Darstellung der Klägerin spricht im Übrigen auch der Umstand, dass ein Großteil der fälligen Zinsen auf die Darlehen der KfW entfielen, die nicht zur Disposition der Klägerin standen. Diese Zinsen mussten bedient werden, weil sonst - unabhängig von dem Stillhalteversprechen der Klägerin - die KfW- Kredite gekündigt worden wären.

Ob „untechnisch“ oder nicht, das vormalige Gericht ist durch die Aussage des Mitarbeiters Heinzelmann in seiner Urteilsfindung getäuscht worden, wie sich ausweislich des Kreditbeschluss Nr. 2 vom 22.8.2000 ergibt. Dort sind mit \* 1 und \*2 auf Seite 4 (unten) exakt die aufgelaufenen Zinsen und Überziehungen in Höhe von 277.000 DM ausgewiesen, welche entstanden, weil sie von der Beklagten zu 3) für die KfW weiterbedient wurden und unstreitig mit 124.000 DM aus der Einzahlung Netzel vom 23.10.2000 verringert und mit weiteren 153.000 DM aus dem Rahmenkredit rechnerisch getilgt werden.

Damit steht fest, dass die HMK Gruppe nicht bei der KfW einen Rückstand, sondern bei der Beklagten zu 3) hatte.

**Beweis:** Kreditbeschluss Nr. 2 vom 22.08.2000 Seite 4

Ausweislich des damals schon vorliegenden Darlehensvertrages gab es nur eine vertragliche Beziehung zwischen der HMK Gruppe und der Beklagten zu 3) - nicht aber eine der HMK mit der KfW, was auch rechtlich und theoretisch überhaupt nicht möglich wäre. Folglich stand die Thematik über den Zeitraum der Erbringung der Zinszahlungen auch zu alleinigen Disposition der damals Widerbeklagten zu 3).

Auch hier hatten es die Beklagten 1) und 2) in der Hand, das Aktenmaterial gründlich zu studieren und die offenkundigen Fehler des falschen Vortrags

der Gegenseite aufzudecken, was aber – nachlässig und pflichtwidrig – unterblieben ist.

Es wäre die Pflicht der Beklagten 1) und 2) gewesen, dem Gericht durch die Vorlage der Kreditbedingungen zwischen der Beklagten zu 3) und KfW klar zu machen, dass, wenn einmal eine Liquiditätshilfe genehmigt ist, ausschließlich und nur die Beklagte zu 3) entscheidet, wie mit dem von der KfW finanzierten Engagement weiter zu verfahren ist.

Damit wäre auch das Thema, wann und zu welchem Zeitpunkt Zins- und Tilgungsleistungen tatsächlich in der Sanierung gezahlt werden sollten, gerade wegen der ausschließlich eigenen Disposition der Sparkasse konkretisiert worden.

Dass den Beklagten als Fachanwälte für Bank- und Kapitalrecht nicht die generellen Rechtsbeziehungen zwischen der KfW und den Hausbanken einerseits und andererseits mit den Kunden bekannt sind, ist schlicht nicht nachvollziehbar, haftungsrechtlich aber bereits für sich genommen dem Grunde nach ausreichend.

Ein einziger Blick auf den im Prozess vorgelegten Kreditvertrag über 2 Mio. DM Betriebsmittelkredit – aus KfW Mitteln – von der Beklagten zu 3) hätte Klarheit ergeben. Der Kredit vom August 1999 war ausweislich des Kreditvertrages aus dem Liquiditätshilfeprogramm der KfW, sodass den Beklagten zu 1) und 2) klar sein musste, dass hier bereits schon eine Sanierung im Gange war.

Die vorhergehende Kreditvergabe über 500.000 DM am 17.2.2000 war ein klarer weiterer Beweis.

### **Zinszahlungen des KfW 2 Mio. DM Kredites**

Ausweislich des angenommenen Darlehensangebotes der Beklagten zu 3) vom 13.8.1999 über 2 Mio. DM durchgeleiteten KfW Kredit aus dem Liquiditätsprogramm war die erste Tilgung in Höhe von 200.000 DM zum 30.3.2001 verbindlich vereinbart. D.h. bis zu diesem Zeitpunkt fiel keinerlei Tilgung an, deswegen erübrigt sich hier weiterer Vortrag zum Stillhalteabkommen seitens der Beklagten in Bezug auf den KfW Kredit.

Unstreitig hat die Beklagte zu 3) am 23.10.2000 aus der Kundenzahlung Netzel 124.000,11 DM auf Zinsen der HMK Holding GmbH verrechnet. Am 17.11.2000 überweist die Angestellte Lindner-Lehmann auf Veranlassung des Kollegen Heinzelmann weitere 25.000 DM zur Bezahlung der aufgelaufenen Zinsen.

**Beweis:** Handschriftliche Disposition Heinzelmann mit Vermerk „f.restl. Zins“, Anlage K 32  
 Interner Erledigungsvermerk der Frau Lindner-Lehmann  
 Zeugnis Heinzelmann  
 Zeugnis Frau Dr. Lindner-Lehmann zu laden über die LBBW

Der Festzinsatz über die gesamte Laufzeit in Höhe von 5,25 % betrug jährlich vom 30.9.1999 bis 30.9.2000 insgesamt eine Zinshöhe von 105.000

DM. Für das letzte Quartal vom 1.10 – 31.12.2000 wären somit weitere Zinsen in Höhe von 26.250 DM fällig gewesen.

**Beweis:** Kreditvertrag vom 13.08.1999, Anlage K 5

Mithin waren zum 31.12.2000 insgesamt Zinsen in Höhe von 131.250 DM zu entrichten gewesen. Eingezogen hatte jedoch die Beklagte zu 3) am 17.11.2000 weitere 25.000 DM und somit unstreitig bereits schon 149.000,11 DM für Zinsen der HMK Holding GmbH vereinnahmt.

Damit fällt jeglicher Vortrag der Beklagten zu 3) in sich zusammen, als sie bei Gericht von Verzug von Zinsen spricht.

Das LG Konstanz wurde massiv von der Beklagten zu 3) getäuscht da in den Urteilsgründen zu lesen ist:

*„Für die Darstellung der Klägerin spricht im Übrigen auch der Umstand, dass ein Großteil der fälligen Zinsen auf die Darlehen der KfW entfielen, die nicht zur Disposition der Klägerin standen. Diese Zinsen mussten bedient werden, weil sonst – unabhängig von dem Stillhalteversprechen der Klägerin – die KfW Kredite gekündigt worden wären.*

*Anderenfalls hätte die Klägerin die fälligen Zinsen, die der KfW zustanden, zusätzlich kreditieren müssen. Die Klägerin hatte es aber – unstreitig – abgelehnt weitere Kredite an die HMK – Gruppe auszureichen.“*

**Beweis:** Urteil LG Konstanz 5 O 238/05

Das Gericht war offensichtlich der Meinung, dass die HMK Holding GmbH während der Sanierungsphase nicht in der Lage war, den Kapitaldienst für den 2 Mio. DM Kredit zu erbringen. Tatsächlich war dieser jedoch bereits vorfristig am 17.11.2000 schon erbracht. Die Täuschung der Beklagten zu 3) bei Gericht war gelungen und die Beklagten zu 1) und 2) waren offensichtlich nicht einmal rechnerisch in der Lage, diesen Sachverhalt nachzuvollziehen und aufzudecken.

Zum Zeitpunkt der Kontenschließung am 12.1.2001 gab es keine rückständigen Zinszahlungen der HMK Holding GmbH gegenüber der Beklagten zu 3). Sämtlich dahingehende Einlassungen seitens der Beklagten zu 3) bei Gericht waren wahrheitswidrig.

Zum Zeitpunkt der Kontenschließung war bei der HMK Bausanierung GmbH ein Guthaben auf dem Konto, kein Verzug kein gekündigtes Kreditverhältnis oder sonstig nachteiliges Verhalten seitens HMK festzustellen. Selbst aus den AGB der Beklagten zu 3) gab es kein Durchgriffsrecht, welches der Bank das Recht eingeräumt hätte, auf die Gelder des Kunden Netzel zuzugreifen.

**Beweis:** Kreditkündigung vom 2.10.2001, Anlage K 18

Unabhängig davon, dass die Gründe in der Kreditkündigung fingiert und konstruiert sind, war sie überholt, da faktisch die Geschäftsverbindung mit Wirkung vom 12.1.2001 beendet war. Zudem war die Kreditkündigung in der Sanierungsphase rechtlich unzulässig.

Der BGH hat unter dem AZ: XI ZR 254/02 vom 4.7.2004 klargestellt, dass eine ordentliche Kreditkündigung während einer Sanierungsphase schlicht untersagt ist.

Hinzu kommt, dass unterschiedliche Kreditnehmer aus unterschiedlichen Kredit- oder Darlehensverhältnissen, dazu auch noch vollmachtlos und lediglich nur mit einer Paraphe unterzeichnet, in einem Schriftstück schon aus formalen Gründen unwirksam ist.

Diese hier aufgezeigten und beispielhaft genannten fehlenden Vorträge und zwingenden Schlussfolgerungen bezüglich der beiden genannten Urkunden (Sanierungsbeschluss 22.8.2000 und Darlehensvertrag der SPK über 2 Mio. DM Liquiditätshilfe und Kontenschließung) waren die tragenden Elemente der Verteidigung bzw. der Klagebegründung der Widerklage, was von den Beklagten – nachlässig – unterlassen wurde.

Hinzu kommen die zutreffenden Gründe in den Verwerfungsbeschlüssen vom 15.11.2006 vom 9. Zivilsenat des OLG.

Sie begründen umfassend und rechtskräftig die Kausalität des Verlustes des gesamten vertraglichen Schadenersatzanspruches gegen die damalige Prozessgegnerin, die Sparkasse Singen-Radolfzell, der eigentlichen Schuldnerin des Klägers, die aus diesem Rechtsgrund nun nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Die objektive Möglichkeit einer gerichtlichen Falschentscheidung durch – entscheidungserheblich - nachlässigen Prozessvortrag hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, weil in dem Fall der Kläger bei seinem Prozessbevollmächtigten notfalls Regress nehmen kann, wenn dieser - so wie im vorliegenden Fall - die entscheidenden Fehler begangen hat.

Betrachtet man die weitgehend substanzlosen, jeweils in allerletzter Minute hastig und oberflächlich gehaltenen Schriftsätze des Beklagten zu 2) gerade in seinen zuletzt beim OLG Freiburg eingereichten Schriftsätzen, womit er jene drohende Katastrophe eventuell noch hätte abwenden können, so sollten sich die Beklagten mit dem hohen Anspruch messen lassen, mit dem sie selbst in ihrer Homepage [www.fuellmich.com](http://www.fuellmich.com) Werbung betreiben.

Von einem renommierten Anwaltsbüro mit Fachanwältinnen gerade in den hier relevanten Rechtsgebieten kann man derartige formale und strategische Fehlleistungen folglich nicht erwarten.

Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Beklagten den Kläger ab Mitte des Jahres 2006 seit Monaten nicht mehr mit im Verfahren angefallenen wichtigen Schriftsätzen in Abschrift versorgt haben.

**Beweis:** Vorlage der Handakten der Beklagten, Anordnung der Vorlage wird beantragt § 142 ZPO

Der Kläger telefonierte wegen der fehlenden Informationen ständig hinter dem Beklagten zu 2) her, dessen private Nummer er ebenso kannte wie auch die Mobilrufnummer, um sich über den Stand der beiden Berufungsprozesse zu informieren.

Hier erhielt er nur – wenn überhaupt – wahrheitswidrige Aussagen, wobei ihm sogar der Eingang jener so wichtigen Hinweisbeschlüsse vom 15.9.2006 verschwiegen wurde.

Diese bekam er erst über den Umweg vom Streithelfer Dr. Psczolla zur Kenntnis gebracht.

**Beweis:** Zeugnis Dr. Psczolla, b.b.

Was hier insbesondere den Beklagten zu 2) motiviert hatte, sich zu einer solchen Handlungsweise hinreißen zu lassen, dies noch in der sicheren Erkenntnis, dass irgendwann das desaströse Ergebnis sowieso publik werden würde, ist schwerlich nachzuvollziehen.

Dass die Beklagten nicht im Stande waren, die Beweismittel in ihren Händen zu würdigen, ist mit den beiden vorgetragenen Beispielen unterlegt.

Sofern weitere stichhaltige Fehleinschätzungen der Beklagten im Mandat vom Gericht zusätzlich für maßgeblich erachtet werden, wird um richterlichen Hinweis gebeten.

In der Tat zeigen die letzten Schriftsätze des Beklagten zu 2) konfuse und panikartige Züge.

Nach der gegenüber dem Gericht im Verfahren 9 U 11/06 erklärten Mandatsniederlegung, natürlich ohne Kenntnis des Klägers, wurden noch eine Widerklage mit erneutem Feststellungsantrag für den Gesamtschaden, eine Klageerweiterung, sowie ein Arrest für das Grundbuch – in dem der Kläger einen Nießbrauch hatte – beim OLG eingereicht. Dies spricht nun endgültig eine klare Sprache.

**Beweis:** 1.) Mandatsniederlegung RA Schatz vom 24.10.2006, Anlage K 13  
2.) Widerklage RA Schatz vom 26.10.2006, Anlage K 14

Die Beklagten hatten erkannt, dass sie sich mit ihrer unzureichenden Tätigkeit vollkommen aus jeder erfolgversprechenden Prozessführung verabschiedet hatten, wollten eine unzulässige weitere Frist beim OLG herauschinden, was aber mit diesen Manövern von Beginn an völlig aussichtslos war. Wie ein solcher Antrag richtig zu stellen gewesen wäre, braucht hier wohl nicht dargelegt zu werden, andernfalls bitte ich um gerichtlichen Hinweis.

Dies hat das OLG wohl durchaus zutreffend erkannt und dann zu Recht die Sache durchentschieden.

Mit den Stichworten Sanierungswürdigkeit und Sanierungsfähigkeit, die beide im Insolvenzverfahren der HMK Bausanierung GmbH bejaht worden

sind, konnte am positiven Ausgang jener Sanierung nicht gezweifelt werden, was ebenfalls die Gerichte mangels geeignetem Vortrag der Beklagten leider nicht ersehen konnten.

Die Beklagten haben den Kläger rund 4 Jahre lang in diesem Großschaden betreut, wobei der damals (wie heute) ruinierte und vermögenslose Kläger die Beklagten zu einer Mandatsübernahme überzeugen konnte, weil er alle relevanten Urkunden, die seinen Anspruch gegen die Sparkasse Singen-Radolfzell und die Stadt Penig belegten, von den Beklagten vorab gegen Bezahlung begutachten ließ.

Die Kläger wollten mit ihrer wohl kaum zu bestreitenden Honorarvereinbarung am Erfolg des Klägers teilhaben, nun lässt der Kläger sie an dem von ihnen allein zu verantwortenden Misserfolg teilhaben.

Es kam sogar später noch zu einer relativ unerfreulichen gerichtlichen Auseinandersetzung der Parteien vor dem AG Darmstadt, wo die Beklagten vom Kläger auf Unterlassung verklagt wurden und sich in einem Vergleich vom 29.3.2007 umfassend zur Unterlassung einer Reihe von ehrenrührigen Behauptungen verpflichtet haben.

**Beweis:** Vergleich AG Darmstadt vom 29.3.07, Anlage K 15

Die Beklagte zu 3) hat in dieser Angelegenheit nicht nur rechtswidrig in die Finanzdisposition der HMK Gruppe eingegriffen, die Gerichte getäuscht und mit wahrheitswidrigen Einlassungen eine unwahre Kreditbeschlusslage behauptet, sie hat zugleich gegen die für sie geltenden zwingenden Vorgaben aus dem Sparkassengesetz und ihren eigenen AGB verstoßen.

Wenn das Gericht zu den aufgedeckten Verstößen der Beklagten zu 3) weiteren Vortrag oder Erläuterungen für erforderlich erachtet, wird ausdrücklich um richterlichen Hinweis gebeten.

### **Höhe der Klagesumme:**

Der Kläger ist durch das Verhalten der Beklagten massiv geschädigt worden. Der Klageanspruch der Höhe nach, ist wie hier dargestellt, von den Beklagten zu 1) und 2) selbst geprüft und im Verfahren 5 O 186/03 LG Konstanz für den Kläger geltend gemacht worden.

**Beweis:**

- 1.) Klageschrift der RAe Füllmich pp. vom 8.10.03, Anlage K 16
- 2.) Beziehung der Akte LG Konstanz, 5 O 186/03
- 3.) Schadensgutachten des Stb. Schmiedel, Anlage K 28
- 4.) Schadenaufstellung des Stb. Schmiedel
- 5.) Zeugnis Stb. Schmiedel
- 6.) Sachverständigengutachten

Zur Höhe des Schadens bezieht sich der Kläger zunächst auf Grund der auf Anfrage des Beklagten zu 2) bestellten Berechnungen beim Steuerberater des Klägers, Herrn Dipl. Betriebswirt / Stb. Reinhard Schmiedel, in den für den Beklagten zu 2) gefertigten Berechnungen zwecks Klageerhebung im

damaligen PKH- Verfahren mit dem Aktenzeichen 5 0 186/03 des LG Konstanz, einschließlich aller dort angebotenen Beweisangebote.

Dem Grunde nach wurde der Klageanspruch bereits seitens des OLG Karlsruhe / 9. Außensenat Freiburg durch die Beschlüsse vom 15.11.2006 nachgewiesen, wie auch der hier ggf. noch zu ergänzende Vortrag, um das erkennende Gericht nicht über Gebühr zu strapazieren.

Als der Kläger in seiner Not und dem Gefühl, völlig mit aktuellen Nachrichten von der Gerichtsfrent ausgespart worden zu sein, dem Beklagten zu 2) telefonisch mit einem Regress drohte, kam als Antwort die Niederlegung des Mandats, die in dieser Form ebenso ungehörig wie für die Beklagten selbst demaskierend ausfiel.

Dabei fiel dann später erst bei Akteneinsicht auf, dass der Kläger angeblich nicht erreichbar für die Beklagten gewesen sein sollte. Auch dies entspricht nicht den Tatsachen.

Bei Gericht braucht (und sollte demgemäß) keine Mandatsniederlegung begründet zu werden. Insbesondere nicht mit falschem Sachvortrag. Bezeichnend sei nur erwähnt, dass die Beklagten – außer abgewiesenen eigenen Kostenfestsetzungsanträgen - keinerlei Anstrengungen für angeblich ausstehende Honorare geltend gemacht haben.

Eine beantragte und stattgegebene kostenfreie Mediation nach § 114 ZPO bei der ÖRA in Hamburg seitens des Beklagten zu 2) brachte auch kein Ergebnis, da die dortigen Beklagten nicht teilnahmen.

In Sachen der Beklagten zu 3) ist nachzutragen, dass der Kläger Dutzende von Strafanträgen wegen Prozessbetruges und falscher Zeugenaussage in Gang gesetzt hat.

Eine Wiederaufnahme auf Grund strafrechtlich relevanter Handlungen ist daher nicht möglich, würde auch den aktuell fälligen Anwaltsregress nicht tangieren. Die Beklagten haben durch pflichtwidriges und nachlässiges Prozessieren dem Kläger dessen in unverjährter Zeit zweifelsfrei gegebenen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu 3) zerstört, und hierfür wird Ersatz verlangt.

Bis heute hat die Staatsanwaltschaft Konstanz nicht einen Fall angeklagt, weshalb mangels greibarere Restitutionsgründe hier ebenso keine Zahlungen an den Kläger zu erwarten sind. Sollte sich dort eine neue Situation ergeben, würde der Kläger dies dem Gericht mitteilen, obwohl mit der eingetretenen Rechtskraft stets der Anwaltsregress als solcher feststeht.

### **Kausalität der Forderung und Zurechnung zum Kläger**

Der Kläger war Gründungsgesellschafter der HMK Firmengruppe, welche bereits 1994 mit Gründung der HMK Wohn- und Gewerbebauges. mbH begann. 1996 wurde die HMK Sanierungsbau GmbH, 1997 die HMK Elektroanlagenbauges. mbH gegründet. Er hielt an den Gesellschaften zunächst 75 % Anteile, seine frühere Ehefrau 25 % Anteile. Die Firmenwerte

wurden 1998 seitens der Ernst & Young, dt. allgemeine Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit 9 Mio. DM bewertet.

**Beweis:** Testat Ernst & Young, Allgemeine Dt. Treuhand AG

Unberücksichtigt blieben dabei erhebliche stille Reserven im Immobilienvermögen, um diese nicht steuerrechtlich zu aktivieren.

1997 wurde die HMK Holding GmbH als zukünftige Muttergesellschaft gegründet, was dann im Januar 1998 umgesetzt und als Organschaft nach § 302 AktGes. mit Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu allen Tochterfirmen im Handelsregister des AG Singen eingetragen wurde. Die HMK Holding GmbH hatte im Zuge einer Stammkapitalerhöhung durch Sacheinlagen des Klägers um 3.600.000 DM ein ausgewiesenes Stammkapital von 3.650.000 DM. Sie war nun Mehrheitsgesellschafterin aller Tochtergesellschaften mit stillen Reserven in zweistelliger Millionenhöhe. Der Kläger hielt nun 99,7 % der Geschäftsanteile an der HMK Holding GmbH als Muttergesellschaft.

**Beweis:** Handelsregisterauszug

Neben einem umfangreichen privaten Immobilienvermögen besaß der Kläger als größten Vermögensteil, 99,7 % Geschäftsanteile der HMK Holding GmbH. In der Firmengruppe wurden nie Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter geleistet, sondern Wert darauf gelegt, dass der Wert der Firmengruppe als Ganzes stieg und sich vermehrte. Begünstigend war zudem, dass sämtliche Immobilien im Gesellschaftsvermögen sogenannte Einzeldenkmale im Sanierungsgebiet der Stadt Penig waren, somit zu 100 % steuerlich absetzbar, wenn sie vermietet wurden. Zu den steuerlichen Gewinnen aus der Steuerabschreibung wurden weiterhin bis zu 40 % der unrentierlichen Kosten der Sanierungsbaumassnahmen durch den Freistaat Sachsen bezuschusst.

**Beweis:** amtliche Auskunft RP Chemnitz

Diese Mittel waren restlos steuerfrei verdient, wenn der jeweilige Investor diese Gebäude nach den Richtlinien des Regierungspräsidiums Chemnitz auf Dauer von 10 Jahren vermietete und im Besitz hielt. Es machte daher Sinn, diese einmalige Möglichkeit der Gewinnmaximierung im Zuge der Wiedervereinigung zu nutzen, um somit dauerhaft für adäquaten Wohnraum in Ostdeutschland zu sorgen.

**Beweis:** Zeugnis des STb Reinhard Schmiedel, b.b.  
amtliche Auskunft RP Chemnitz

Die Stadtverwaltung von Penig attestierte dem Kläger, dass die Durchschnittsquote bei Leerständen im unsanierten Wohnungsmarkt bei 5 % lag, bei grundhaft neu sanierten Wohnung keine Leerstände zu verzeichnen waren.

**Beweis:** Stellungnahme der Stadt Penig

Die Geschäftsidee und das unternehmerische Streben des Klägers sah folglich vor, - seine - HMK Holding GmbH, auf Grund eines Besitzes von 99,7 % der Geschäftsanteile, die Firmengruppe HMK, in den nächsten Jahren firmierend als HMK Holding AG, an die Börse, sprich, an den M-Dax zu bringen. Im Gegensatz zu den damaligen substanzlosen Börsengängen von Flowtex – Manfred Schmieder oder Gebrüder Haffa, „EM –TV“, besaß die HMK Firmengruppe ein starkes und solides Immobilienvermögen, dessen Annuität sich aus den Mieterträgen selber trug, bzw. bis dahin getilgt war, hohe steuerliche Freibeträge (100 %-ige Abschreibung aus den Sanierungen) die zusätzlich den Gewinn verstärkten, insbesondere durch die jeweils verlorenen – nicht rückzahlbaren – Fördermittel / Zuschüsse aus den Herstellungskosten. Das war der Grund, warum der Kläger sich auch nie Gewinne ausgeschüttet hatte, sondern sein Ziel war es, den Konzern solide und mit (steuerfreien) stillen Reserven zu stärken.

Er hätte später (für sich privat) steuerschonend jährlich 10 % des Aktienkapitals veräußert, was zur Folge hatte, dass spätestens nach 5 weiteren Jahren im Aufsichtsrat der HMK Holding AG, Bankenvertreter als Vertreter der Aktionäre saßen. Das Lebenswerk des Klägers, sowie die seit 1994 geschaffenen Arbeitsplätze sollten dauerhaft erhalten bleiben. Der Kläger hätte damit unbestreitbar ein weit höheres (privates) Gewinnergebnis erzielt, aus seinen privaten Aktienverkäufen, als der Steuerberater Schmieder in seinen Berechnungen - bei der Zerschlagung der HMK Gruppe - den Wert der Immobilien nach der II. Berechnungsverordnung / Zerschlagungswert - auf Basis der gerichtlich beauftragten Verkehrswertfeststellungen im Zwangsversteigerungsverfahren - zur Grundlage gemacht hat. Schließlich waren 99,7 % der Aktien der HMK Gruppe alleiniges (privates) Eigentum des Klägers. Aus der Gründung der Holding GmbH in 1997 und Bildung der Organschaft der HMK Firmengruppe nach § 302 AktGes. im Januar 1998 erkennt man bereits zu diesem Zeitpunkt, die unternehmerischen Ziele des Klägers.

**Beweis:** Zeugnis des Stb Schmieder, b.b.

Aus diesem Sachverhalt erschließt sich die Werthaltigkeit der hier vorliegenden Teilklage. Mit der Schließung aller privaten und geschäftlichen Konten und der faktischen Kreditkündigung der Sparkasse wurde die Bankauskunft so verschlechtert, dass nach dem Zeitpunkt Oktober 2001 keine neuen Kredite / Umschuldungen mehr möglich waren. Eine unwiderrufliche Finanzierungsbestätigung der Sparkasse Bregenz vom August 2001 über 1,55 Mio. DM – also rund 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Kreditkündigung vom 2.10.2001 zeigte klar und deutlich die noch immer sehr starke Bonität des Klägers.

**Beweis:** 1.) unwiderrufliche Finanzierungsbestätigung der Spk Bregenz Anlage K 17  
2.) Kreditkündigung vom 2.10.2001, Anlage K 18

### **Pflichtwidriges Handeln der Beklagten 1) und 2):**

Mit Aufnahme des Mandats der Beklagten im Herbst/ Winter 2002 waren zwar die ersten Versteigerungsanträge bereits gestellt, allerdings keinerlei

Versteigerungen vollzogen. Der Konzern war zu diesem Zeitpunkt ruhend in seiner gewerblichen Tätigkeit, aber das Immobilienvermögen noch nicht zerschlagen.

**Beweis:** Zeugnis des Insolvenzverwalters Schmidt, handelnd für die HMK Holding GmbH

Dies ergibt sich bereits aus dem Vollstreckungsgegenklage Verfahren der früheren Ehefrau des Klägers unter dem AZ: 5 O 307 / 03 E.

**Beweis:** Beiziehung der Akten des LG Konstanz AZ 5 O 307 / 03 E

Dort waren die Beklagten als Prozessvertreter des Klägers, dort in dessen Funktion als Streitverkündeter, tätig. In diesem genannten (Ursprungs-) Verfahren fand auf die in den hier relevanten Verfahren in Bezug genom- mene Vernehmung des Zeugen und Mitarbeiters der Sparkasse, Tobias Heinzlmann vom 9.6.2004 statt, bei dem die Beklagten es versäumt ha- ben, den Komplex Sanierungsvereinbarung v. 22.8.2000 und Hintergründe / Disposition sowie Zinszahlungen des 2 Mio. DM Kredits vom August 1999 der SPK Singen-Radolfzell<sup>10</sup> aufzudecken bzw. richtig zu stellen.

Bekanntlich wurden die markant beschriebenen entscheidungserheblichen Versäumnisse der Beklagten in diesem Verfahren AZ 5 O 307 / 03 E - tragischerweise in den beiden späteren, unmittelbar gegen den Kläger ge- richteten Verfahren, seitens der SPK Singen-Radolfzell in taktischer Weise fortgeführt, ohne die zwingend notwendige, prozessuale Chance seitens der Beklagten zu nutzen, eine Richtigstellung des Sachverhaltes vor Ge- richt herbei zu führen. Damit war der wirtschaftliche Untergang und Zer- schlagung des Vermögens des Klägers besiegelt. Der Kläger wurde am 6.10.2004 aus seinem privaten Wohnsitz zwangsgeräumt. Also nach dem Verlust des Ursprungsprozess, an dem die Beklagten - nachlässig u. feh- lerhaft - mitgewirkt hatten.

Mit der nachfolgenden Verwertung der Depots, Lebensversicherungen, Festgelder etc., sowie der Versteigerung sämtlicher Immobilien ging das gesamte Vermögen des Klägers restlos unter, was ausnahmslos auf die nachlässige Prozessführung seitens der Beklagten zurückzuführen ist bzw. von diesen schuldhaft verursacht wurde. Die zweimalige Abgabe der Eides- stattlichen Versicherung des Klägers am 6.10.2004 beim AG Singen und am 7.10.2005 beim AG Rüsselsheim ist wohl - auch vom Datum her - be- zeichnend genug.

Die Beklagte zu 3) ist noch heute Eigentümerin des ehemaligen privaten Wohnsitzes des Klägers, wie der Antrag des Beklagten zu 2) durch Schrift- satz vom 27.10.2006 an das OLG zu erkennen gibt, als er das entspre- chende Grundbuch sperren lassen wollte, wobei er 3 Tage zuvor - am 24.10.2006 doch schon sein Mandat panikartig niedergelegt hatte.

Die Insolvenzen der HMK Wohn - u. Gewerbebauges. mbH und HMK Hol- ding GmbH wurden erst im Frühjahr 2008 geschlossen, nachdem das Im- mobilienvermögen versteigert war. Die Insolvenzverwalter hatten also im Vertrauen auf die „renommierte“ Anwaltskanzlei der Beklagten zugewartet, ob sich Schadenersatzansprüche realisieren lassen. Mit der höchstrichter-

lich festgestellten Nachlässigkeit in der Prozessführung seitens der Beklagten hatte daher niemand gerechnet.

**Beweis:** 1.) Zeugnis des Insolvenzverwalter Hirt, als Vertreter der HMK Wohn- u. Gewerbebau mbH .  
2.) Zeugnis des Insolvenzverwalters Schmidt, b.b.

Der Unterzeichner hatte die Beklagten außergerichtlich wiederholt dem Grunde nach in die Haftung genommen.

**Beweis:** 1.) Schreiben des Unterzeichners vom 5.12.06, Anlage K 19  
2.) Schreiben des Unterzeichners vom 19.7.07, Anlage K 20

Die Beklagten haben sich zwar formal gegen die Haftungsanspruchnahme – wie es die Versicherungsbedingungen verlangen – gewehrt, jedoch der Versicherung den Schaden gemeldet.

**Beweis:** Stellungnahme der Beklagten vom 8.12.06, Anlage K 22

Hier haften aber noch ca. weitere 12 Sozien, deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht bekannt ist. Letztendlich gibt es auch noch eine hinter den Beklagten stehende Berufshaftpflichtschadensversicherung.

Wie hier die international bekannte und national angesehene Anwaltssozietät Dr. Füllmich ihr Risiko der Berufshaftpflicht abgesichert hat, ist hier nicht bekannt, lässt sich auch nicht herausfinden.

#### **Verjährungsfristen:**

In den von den Beklagten 1) und 2) vertretenen Verfahren am LG Konstanz AZ: 4 O 523 / 04 trat am 5.02.2007 Rechtskraft ein. Letzter prozessleitender Antrag des Beklagten zu 2 wurde am 26.10.2006 eingereicht.

**Beweis:** Beiziehung der Akten LG Konstanz 4 O 523 /04

Durch Akteneinsicht im Zuge eines Zivilverfahrens in Bayern am 8.08.2008 erfuhr der Kläger nachfolgend, dass entscheidungserhebliche Tatsachen und Dokumente in den zuvor zitierten Verfahren seitens der Beklagten zu 3) unterdrückt, verdreht und wahrheitswidrig – wider besseren Wissen – bei Gericht vorgetragen wurden.

Zusammenfassend kommen gegen die Beklagten zu 1 +2 Ansprüche aus vertraglichen Ansprüchen, gegen die Beklagte zu 3) aus unerlaubter Handlung in Betracht.

Der Kläger war Beklagter (und Widerkläger) in zwei Rechtszügen, welche die Beklagte zu 3 gegen ihn geführt hat. Der Kläger wurde aus eigener Kontokorrentverbindlichkeit, Mithaftungen für seine Ehefrau und Bürgschaften für Gesellschaften des HMK Konzerns in Anspruch genommen. Im Verfahren LG Konstanz 5 O 238/03 ging es um eine Teilklage der Beklagten zu 3) in Höhe von 250.000,00 DM, rechtskräftig gegen den Beklagten entschieden, in einem weiteren Verfahren LG Konstanz 4 O 523/04 wurde

der Beklagte durch rechtskräftiges Versäumnisurteil verurteilt, 569.168,87 € an die Sparkasse zu zahlen. Prozessbevollmächtigte des Klägers in beiden Verfahren, von Anfang bis Ende, waren die Beklagten 1-2.

### **Zur Haftung der Beklagten zu 3)**

Der Kläger beansprucht von der Beklagten Schadensersatz gem. §§ 823 II BGB i.V.m. 263, 265 b, 283, 266 StGB, 826 BGB.

Der HMK-Konzern befand sich in einer Krise, warum auch immer und von wem auch immer zu vertreten mag in diesem Zusammenhang dahinstehen. Die Beklagte in Person ihres Mitarbeiters Heinzelmann übernahm, wie bereits dargestellt, nahezu vollständig die Geschäftsführung des HMK-Konzerns und verteilte die Zahlungseingänge des HMK-Kunden Netzel nach eigenem Ermessen. Die Beklagte ist der Auffassung, sie benötige für die Zwecke der weiteren Darlehensgewährung an die HMK zudem weitere Bilanzen der HMK. Sie nimmt für die Baufortschrittszahlung Netzel vom 16.11.2006 über 206.400,11 DM nach einer handschriftlichen Aufstellung des Sachbearbeiters Heinzelmann

**Beweis:** Anlage K 32

nach eigenem Ermessen eine Aufteilung der Zahlung vor. Die Beklagte verteilt nicht nur nach eigenem Ermessen die Gelder, sondern sie verfügt selbständig und freihändig darüber, dies wird sodann in die Form einer reinschriftlichen Anweisung gebracht, welche bereits am 17.11.2000, also nur einen Tag nach Gutschrift der Zahlung Netzel, zur Ausführung gelangt. Deklariert wird die rechtsgeschäftliche Verfügung über die Gelder etwas verschämt als „Umbuchung“, wobei sich die Beklagte selbst eine Zahlung von 25 TDM für „Zinsen auf Konto Nr. 3597684“ genehmigt.

**Beweis:** „Umbuchung“, Anlage K 34

Der Zeuge Heinzelmann war zwar angeblich am 16.11.2000 im Urlaub,

**Beweis:** Zeugenvernehmung Dr. Lindner-Lehmann vom 16.12.2003, Anlage K 35

gleichwohl hat er selbst die Zahlung Netzel von diesem Tag nach eigenem Ermessen aufgeteilt und seiner Kollegin Dr. Lindner-Lehmann die Weisung erteilt, die entsprechenden Verfügungen über das Geld zu treffen (was selbstverständlich rechtlich rein garnichts mit „Umbuchungen“ zu tun hat).

Um die von der Beklagten zu 3) in der Vergangenheit bereits geführte nachhaltig unsinnige Diskussion über die Abgrenzung zwischen Überweisung und Umbuchung in etwas geregeltere Bahnen zu führen, erlaube ich mir, zum Begriff der Umbuchung die Hinweise der Sparkassen an ihre Kunden zum Online-Banking wie folgt zu zitieren:

#### **„Umbuchung**

Hier können Sie Ihre Umbuchung erfassen und absenden. Eine Umbuchung kann zwischen 2 Konten erfolgen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie sind der Kontoinhaber oder
- Sie sind der Mitkontoinhaber oder
- Sie sind Verfügungsberechtigter des Kontos.

Eine Umbuchung ist nur innerhalb Ihrer Sparkasse möglich, daher ist im Formular keine Option zur Auswahl eines Kreditinstitutes vorgesehen.

Das Umbuchungsformular füllen Sie bitte nach folgenden Vorgaben aus:"

Eine Umbuchung kann nur dann als eine solche bezeichnet werden, wenn zwar das Konto, nicht aber der Berechtigte an dem Betrag wechselt. Alles andere ist eine Überweisung und mithin eine Verfügung.

Mit den Zahlungen des Kunden Netzel wurden unter anderem ein Vorschuss auf die Leistungen des Steuerberaters Schmiedel bedient, der von dem Zeugen Heinzelmann mit der Erstellung von 5 Bilanzen beauftragt wurde. Damit wurde, und zwar gegenüber dem Kläger, den Kunden der HMK-Gruppe und dem Steuerberater gegenüber ein nachhaltiger Vertrauensstatbestand dahingehend geschaffen, dass eine Fortführung des Unternehmens gewünscht und möglich war. Es ging dabei ausdrücklich um eine als solche bezeichnete Abschlagszahlung, der Begriff belegt zwingend, dass weitere von dem Steuerberater zu leistende Arbeiten erwartet werden. Dass diese Bilanzen, welche natürlich entsprechende Vorarbeiten bedingen, nicht auf einmal innerhalb weniger Tage bis zum 31.12. auf dem Tisch liegen konnten, dürfte wohl kaum besonderer Erwähnung bedürfen. Da in dem handschriftlichen Vermerk ausdrücklich auch die Beauftragung mit der laufenden Buchhaltung 2000 enthalten war, konnte der Kläger davon ausgehen, dass der Geschäftsbetrieb der HMK auch nach der Vorstellung der Beklagten zu 3) weiterlaufen sollte.

Es wurde bereits vorgetragen, dass der Zugriff auf die Konten der HMK am 12.1.2001 vorübergehend ausgesetzt wurde, aus der Sicht des Klägers sollte damit offenbar die Vorlage der geforderten Bilanzen forciert werden. Die Bilanz wurde sodann tatsächlich am 18.1.2001 vorgelegt. Ob sich die Beklagte für weiteren beauftragten und gelieferten Bilanzen in der Folge interessiert hat oder nicht, entzieht sich der Kenntnis der Klägers.

Bis zum August des Jahres 2001 konnte der Kläger noch auf die Fortführung der Sanierung vertrauen, denn unter dem massiven Druck der Beklagten gelang es ihm, einen anderweitigen Kreditvertrag über 1,5 Mio. DM nachzuweisen. Allerdings verweigerte die Beklagte seinerzeit trotz der so nachweislich gewonnenen Liquidität eine Fortsetzung des Engagements, weil der Kläger sich weigerte, die ominösen „Umbuchungen“, also die eigenmächtigen Verfügungen der Beklagten von Zahlungen des Kunden Netzel, nachträglich zu genehmigen.

Dem Kläger war es allerdings mangels geeigneter Beweis nicht möglich, die Untreuehandlungen der Beklagten zu 3) und die Richtigkeit seiner stets vor Gericht wiederholten Behauptung der Finanzierungszusage zu belegen.

Erst nachdem dem Kläger die maßgeblichen Dokumente aus der Ermittlungsakte im Spätsommer 2008 zur Kenntnis gelangt waren, konnte er den Nachweis führen, dass er von Anfang an stets die Wahrheit gesagt hatte. Es konnte lückenlos bewiesen werden, dass

- die Beklagte zu 3) die Geschäftsführung der HMK-Gruppe übernommen hatte
- die Beklagte zu 3) nach eigenem Ermessen über die Gelder der HMK verfügte
- die Beklagte zu 3) tatsächlich einen Rahmenkredit über 320 TDM zugesagt hatte
- die Beklagte zu 3) zunächst auch Überziehungen in diesem Rahmen zuließ bzw. selbst vornahm
- die Beklagte zu 3) die Gelder des Kunden Netzel eigennützig verwendete
- die Beklagte zu 3) jahrelang bei verschiedenen Gerichten falsch vorgetragen hatte

Es ließ sich nun lückenlos beweisen, dass die Beklagte von Anfang an nicht die Sanierung des HMK-Konzerns als ihre Aufgabe ansah, sondern dass mit der Vereinnahmung der Kundengelder Netzel und deren eigenmächtiger Verwendung die eigennützige Sanierung von Anbeginn das Interesse der Beklagten war.

Da die Beklagte zu 3) in einem anderen Verfahren ihr Eigengeschäftsführung im HMK-Konzern bestritten hat, sei dazu noch wie folgt ausgeführt:

Die HMK Bausanierung GmbH hatte im Jahr 2000 ein Betriebsergebnis von 956.281,80 DM erzielt.

**Beweis im Bestreitensfall:** Vorlage der BWA

Die Zahlungen des Kunden Netzel erfolgten so:

am 23.10.2000 eine Abschlagszahlung in Höhe von 124.000,11 DM  
 am 16.11.2000 eine Abschlagszahlung in Höhe von 206.400,11 DM  
 am 26.11.2000 eine Abschlagszahlung in Höhe von 166.320,08 DM  
 am 15.12.2000 eine Abschlagszahlung in Höhe von 133.700,09 DM

630.420,39 DM

Weitere 180.000 DM hatte der Kunde Netzel im Wege der Verrechnung aus Schadenersatz vergütet bekommen, so dass sich die Gesamtleistung des Kunden Netzel für sein Bauvorhaben Brauhausgasse 9, in 09322 Penig auf 810.420,39 DM beziffert. Die Gutschriften in Höhe von 630.420,39 DM gingen sämtlich auf dem Konto Endziffer 684 ein, wurden jedoch am gleichen Tage von den Mitarbeitern der Beklagten, Heinzelmann, Lindner – Lehmann und Troll per selbst ausgestellten und vollmachtlos unterzeichneten Überweisungsträgern auf das Bauträgerkonto Endziffer 383 gebucht, worauf die vertretungsberechtigten Personen des HMK-Konzerns keinen Zugriff hatten.

Nachdem die Geschäftsleitung der HMK, die Zeugen Böhme, Kempen und Swirbul, massiv nach dem Verbleib der Gelder nachhaken, buchte die Beklagte Teilbeträge aus den Zahlungseingängen des Kunden Netzel wieder auf das Konto 684 zurück, damit zumindest teilweise die dringend notwendigen Zahlungen an einige Gläubiger der HMK Gruppe geleistet werden konnten.

Die Beklagte hatte somit nahezu vollständig das Finanzmanagement der HMK Gruppe übernommen. Aus der handschriftlichen Anlage des Mitarbeiters Heintelmann seitens der Streitverkündeten wird deutlich, wie man aus Sicht der Beklagten die Disposition über den Umsatz von insgesamt 630.420,39 DM verfügte, das sind 2/3 des Gesamtumsatzes.

Wenn die Bank in der Sanierungsphase die Leitungsmacht oder auch nur einen zu weit gehenden tatsächlichen Einfluss auf die Geschicke der Schuldnerin ausübt, führt dies zwingend zu einer Haftung der Bank auf Schadensersatz (hierzu grundlegend Neuhof, Sanierungsrisiken der Banken: Die Sanierungsphase, NJW 1999, 20 ff.) Dass hier eine vollständige Entmachtung der Gesellschafter und der Geschäftsführung erfolgt ist, lässt sich nach den vorstehenden Ausführungen nicht ernsthaft in Abrede stellen, vorliegend handelt es sich um eine schon extreme Form der Schuldnerknebelung. Die Rechtsfolge ist eine Quasi-Gesellschafterhaftung des Kreditinstituts, welche die gleiche ist wie im Fall der wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung am Schuldnerunternehmen.

Zudem hatte die Klägerin aus mehrfachen Rechtsgründen nicht die Möglichkeit zur Kündigung der Darlehen und zur Sperrung der Konten. Indem die Beklagte in genauer Kenntnis der Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens dennoch durch die Sperrung der Konten und die Kündigung der Kredite die wirtschaftliche Zerschlagung des werthaltigen Konzerns billigend in Kauf nahm und zudem noch trotz der eigentlich bestehenden Haftung aus eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen auch noch den Kläger aus dessen Bürgschaften gerichtlich in Anspruch nahm, liegt eine Kumulation von vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung und Untreue zu Lasten des Gesellschafters des HMK-Konzerns, also des Klägers, vor.

In der Sanierungsphase war von vorneherein und grundsätzlich eine ordentliche Kündigung des Darlehens aus Rechtsgründen ausgeschlossen (BGH, Urteil vom 6.7.2004, XI ZR 254/02). Und in Anbetracht der nachgewiesenen weiteren geduldeten Überziehungen wäre mindestens eine Abmahnung Voraussetzung für eine Kündigung gewesen. Hierzu OLG Naumburg, Urteil v. 30.5.2002, 2 U 42/01, wie folgt:

„I. Ist eine Kontoüberziehung durch eine stillschweigende Erhöhung des Kontokorrentkredites gedeckt und darf der Kontoinhaber auf Grund des Verhaltens der Bank darauf vertrauen, dass sie Kontoüberziehungen in der bisherigen Höhe weiter zulassen werde, so darf die Bank den Kredit nicht ohne vorherige Abmahnung oder Warnung kündigen.“

Und das gleiche Gericht erklärt sich unter gleichem Datum zur Haftung nach Kontensperre unter dem Aktenzeichen 2 U 93/01:

1. Sperrt die Bank auf Grund einer außerordentlichen, von ihr ausgesprochenen Kreditkündigung die Verfügungsmöglichkeit des Kunden über den bereits ausgezahlten Darlehensbetrag, so ist sie zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sich die Kündigung als unwirksam erweist.

2. Gleiches gilt, wenn die Sperrung auf Grund eines vermeintlichen Pfandrechts der Bank erfolgt ist, das tatsächlich nicht bestanden hat.

Vorliegend ist eine solche Vielzahl an schwerwiegenden rechtswidrigen Maßnahmen der Beklagten zu 3) nachgewiesen, dass die im Rahmen des § 826 BGB erforderliche niedrige Gesinnung und der Missbrauch formaler Rechtspositionen nicht ernstlich in Frage zu stellen sein dürfte. Allein die Tatsache, dass und in welchem Umfang gegenüber den Gerichten falsch vorgetragen wurde, weist eine solche Haftung zwingend nach.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des unwahren Sachvortrages der Sparkasse in der Vergangenheit belegt die folgende Gegenüberstellung.

Es seien zunächst hier die Einlassungen vom 5.11.2003 in den Verfahren 5 O 236/03 und 5 O 237/03 am LG Konstanz auszugsweise zitiert, welche den Feststellungen der Sparkasse in dem unterschlagenen Kreditbeschluss vom 22.08.2000 völlig widersprechen:

Bei Gericht hatte die Sparkasse den Besuchsbericht mit gleichzeitigem Beschluss des Kreditausschuss auf Seite 5 des Dokuments eingeführt. In diesem Beschluss sind weder der Rahmenkredit über 400.000 DM, noch die Prolongierung der grundbuchlich gesicherten Darlehen in Höhe von 1.470.000 DM der Frau Marion Kempen aufgeführt. Der unterdrückte Kreditbeschluss (siehe Seite 4 unter 3. Kreditengagement einschl. Antrag) weist jedoch die beiden Positionen als genehmigt und beschlossen aus.

Dazu trägt die Sparkasse in beiden genannten Verfahren wortgleich im Verfahren 5 O 236/03 auf Seite 17 und im Verfahren 5 O 237/03 auf Seite 21 folgendes vor:

**„... C- Umschuldung in Höhe von 320.000 DM:**

*Für die klägerseitig unter Ziff.3 [Anm. Sparkasse] vorgetragene Umschuldung in Höhe von 320.000 DM lassen sich aus dem Beschluss des Kreditausschusses der Beklagten zu 3) keine Anhaltspunkte entnehmen. Der Kläger möge darlegen, auf welche angeblich zugesagte Umschuldung er Bezug nimmt. **Die Beklagte zu 3) hat von einer solchen Umschuldung keine Kenntnis.**“*

**Beweis:** Beiziehung der Akten des LG Konstanz  
5 O 236/03 und 5 O 237/03

Ausweislich des unterdrückten Kreditbeschluss wurde ein Rahmenkredit zur (Teil-)Ablösung der Überziehungen auf den Konten der HMK Firmen und Heribert Kempen genehmigt und beschlossen. Dieser Rahmenkredit wird auf Seite 4 des Beschluss wie folgt eingesetzt:

**Unter 1\* steht folgende wörtliche Vorgabe:**

„Mit der ersten Abschlagszahlung des Herrn Netzel in Höhe von TDM 124 werden Zins und Tilgungsrückstände der HMK Holding GmbH teilweise zurückgeführt (TDM 277./, TDM 124 = TDM153)“

[Anm. d. U.: Exakt diese Anzahlung wurde auch als Gutschrift am 23.10.2000 bei der HMK Holding GmbH verbucht]

**Unter 2\* ist folgende wörtliche Vorgabe zu finden:**

„Bei Umfinanzierung in ein Darlehen über insges. TDM 400 fallen folgende ÜZ (Überziehungen) weg“.

- HMK Wohn- u. Gewerbebau GmbH	TDM 37 (Verbleib TDM 51 gg TG)
- HMK Holding GmbH	TDM 153 (nach Eingang TDM 124)
- HMK Elektroanlagenbau GmbH	TDM 50 (Verbleib Aval TDM 8 gg TG)
- HMK Sanierungsbau GmbH	TDM 75 (Verbleib ÜZ TDM 214)
- Heribert Kempen	<u>TDM 85</u>

**Summe****TDM 400**

**Beweis:** Kreditbeschluss vom 22.08.00 S.4 Unterzeile

Unter der hier zitierten Berechnung und der Nachgenehmigung des Vorsitzenden des Kreditausschuss vom 18.10.2000 sowie unter Berücksichtigung der als Vorgabe formulierten Vereinnahmung von TDM 124 – aus der Abschlagszahlung Netzel – unstreitig am 23.10.2000 vollzogen – zu behaupten:

**„Die Beklagte zu 3) hat von einer solchen Umschuldung keine Kenntnis.“**

erfüllt ist auch bei wohlwollender Betrachtung wohl nicht anders als ein vollendeter Prozessbetrug zu bewerten.

Die weitere Einlassung, dass der 2 Mio. DM Kredit aus dem Liquiditätshilfeprogramm der KfW – angeblich - nicht in der Disposition der Sparkasse stünde, dessen Zinszahlung an die KfW – angeblich - vordringlich gewesen sei, ist ebenso wahrheitswidrig wie eine von der KfW – angeblich – im Raum stehende angedrohte Kreditkündigung seitens der KfW.

Grundsätzlich stehen Kredite aus dem Liquiditätshilfeprogramm nach den AGB der KfW ausschließlich in der Disposition und Obligo der jeweilig ausreichenden Hausbank.

**Beweis:** Vorlage der AGB der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

Im vorliegenden Fall hat die Sparkasse die auflaufenden Zinsen auf das Konto der HMK Holding GmbH saldiert, was zu einer Überziehung von 277 TDM führte und diese sollten durch zwei Tilgungen abgelöst werden:

1. Durch erfolgte Abschlagszahlung Netzel in Höhe von 124 TDM
2. Durch Ablösung in Höhe von 153 TDM aus dem Rahmenkredit

**Beweis:** Kreditbeschluss vom 22.08.00 S.4 Unterzeile

Die betrügerischen Absichten der Sparkasse werden vollständig klar, unter der Prämisse, dass lediglich der Beschluss aus dem Besuchsbericht dem erkennenden Gericht und den Prozessparteien bekannt war, wenn man deren Vortrag auf Seite 18 des Schriftsatzes vom 5.11.2003 (unterer Absatz) im Verfahren 5 O 237/03, wörtlich wie folgt, liest:

„ Unbestritten ist, dass der Kreditausschuss der Beklagten zu 3) das klägerseitig als Anlage K 10 vorgelegte Votum vom 22.08.2000 abgegeben hat. (...) Es ist schlicht falsch, wenn der Kläger in diesem Zusammenhang vorträgt, der Kreditausschuss der Beklagten zu 3) habe den Beklagten zu 1) und 2) die Liquidität in Höhe von 1.125.000 DM bereitgestellt. Die Beklagte zu 3) hat zu keinem Zeitpunkt dergleichen Kreditlinien gewährt. Entsprechendes lässt sich auch nicht aus dem Kreditbeschluss entnehmen.“

**Beweis:** Vortrag der Sparkasse v. 5.11.03 im Verfahren  
AZ 5 O 237/03 beim LG Konstanz

Wenn man die Prolongierung der grundbuchlich gesicherten Darlehen und den Rahmenkredit addiert, wurden wesentlich höhere Kreditwerte genehmigt und beschlossen. Die ursprünglich genehmigte Kreditsumme am 22.08.2000 belief sich auf 3.528 TDM, die genehmigte und beschlossene (künftige) Kreditsumme belief sich auf 5.122 TDM. Das Kreditvolumen wurde um 1.594 TDM ausweislich des unterdrückten Kreditbeschlusses (dort auf Seite 4 - 7) ausgeweitet.

**Beweis:** Kreditbeschluss vom 22.08.00

Auf Seite 24 des zitierten Schriftsatzes der Sparkasse wird neben den wahrheitswidrigen Behauptungen auch noch der Kläger regelrecht verhöhnt, da man sich offensichtlich sicher war, dass der unterdrückte Kreditbeschluss nicht aufgedeckt wurde. Dort wird zynisch mitgeteilt:

„...Das der Beklagten zu 3) klägerseitig unterstellte Motiv der dauerhaften Gewährleistung von Liquidität für die HMK Gruppe bedeutete letztendlich einen Freifahrtsschein für die HMK Gruppe und wäre schon angesichts der fortdauernden Krise der Gesellschaften nicht im Ansatz mit wirtschaftlichen Überlegungen vereinbar gewesen. Ein solch naives Verhalten will der Kläger den Verantwortlichen der Beklagten zu 3) nicht ernsthaft unterstellen.“

**Beweis:** Schriftsatz der RAe Völker v. 5.11.03 im Verfahren  
AZ 5 O 237/03 beim LG Konstanz

Tatsächlich standen folgende eigene Feststellungen seitens der Sparkasse im unterdrückten Beschluss auf den Seiten 10-12 gegen über dem bei Gericht gehaltenen Vortrag:

„...Die HMK – Firmengruppe wird von den Geschäftsführern Heribert Kempen und Marion Kempen umsichtig geführt. Herr Kempen ist uns als zuverlässiger Geschäftspartner bekannt und steht mit Auskünften und Informationen jederzeit zur Verfügung“. (...)

und

„Insgesamt war das ursprüngliche Konzept also schlüssig und nachvollziehbar gewesen. Die jetzige Schieflage der HMK Gruppe resultiert in erster Linie aus dem Umstand, dass durch die schleppende bzw. gar nicht erfolgte Herauslegung der SAB Fördermittel den Abverkauf und die Realisierung der Veräußerungs-Gewinne der Ostimmobilien verhinderte. Hierdurch entstand der immense Liquiditätsengpass, welcher noch bis heute das Hauptproblem darstellt. Zwischenzeitlich sei jedoch zu erwarten, dass die eingeplanten Fördermittel der SAB bis Ende dieses Jahres fließen. Ob und inwieweit dies letztendlich zutreffen wird, bleibt abzuwarten. Es gilt jetzt jedoch bis zur Klärung die Liquidität sicherzustellen. Zu einem großen Teil ist dies auch durch die Geschäftstätigkeit der HMK Bausanierung GmbH gelungen. Diese setzt zum einen die Aufträge der insolventen HMK Sanierungsbau GmbH fort und erwirtschaftet zudem ansehnliche Umsätze und Erträge aus Aufträgen in der hiesigen Region (v.a. Stadt Lörrach). Eine von Herrn Kempen selbst erstellte und insoweit nachvollziehbare Liquiditätsplanung (in einfach Form) liegt uns vor. Festzuhalten bleibt folglich, dass das Hauptproblem in der Liquiditätskrise – und nicht etwa in einer fehlenden Ertragskraft zu sehen ist.“

**Beweis:** Kreditbeschluss vom 22.08.00, S. 10+11

Die HMK Gruppe und somit auch der Kläger waren Opfer verspäteter bzw. schleppender Ausreichung staatlicher Fördermittel. Auf diesen bestand ein Rechtsanspruch. Die Auffanggesellschaft arbeitete schon wieder erfolgreich, so dass die Sanierungsbegleitung der Sparkasse kein „naives Verhalten“ war, sondern die HMK Firmengruppe, welche nur ein Liquiditätsproblem, aber kein Ertragsproblem hatte, den Weg zur Erlangung der Fördermittel bzw. die Erlöse aus den unfertigen Bauleistungen realisieren musste, wie der Verkauf einer Immobilie an den Kunden Netzel zeigte, regelrecht verwehrt bzw. von der Sparkasse zerstört wurde.

Das Thema Zinszahlungen wurde in den wahrheitswidrigen Einlassungen der Sparkasse bei den Vorgerichten durch die saldierten Kontenüberziehungen förmlich pulverisiert, da aus der Aufstellung der Überziehungen welche durch den Rahmenkredit und künftige Erlöse (z.B. BV Netzel) abgelöst werden sollten ersichtlich ist, dass aus den laufenden Einnahmen nicht die Überziehungen, sondern später lediglich der langfristige Rahmenkredit – welcher das erste Jahr sogar tilgungsfrei bewilligt und genehmigt war, bedient werden musste. Damit fiel ein Kapitalbedarf von insgesamt TDM 400 weg, was jedoch weder dem damaligen Gutachter der BMS AG, noch dem Gericht oder den Prozessbeteiligten offen gelegt wurde. Der Gutachter hatte seinerzeit fälschlicher Weise eine Liquiditätslücke in Höhe von TDM 300 errechnet, weil er von der Umschuldung der Überziehungen in Höhe von 400 TDM wegen der nachhaltig vorsätzlichen Unterdrückung des Beschlusses ebenfalls ahnungslos war.

**Beweis:** Zeugnis Dr. Schrode / BMS AG  
 Zeugnis des ehem. Prokuristen Böhme  
 Zeugnis der ehem. Assistentin Swirbul  
 Zeugnis Heribert Kempen

Die Sparkassengremien hatte jedoch in der Sanierungsphase folgende sinnvolle Vorgehensweise festgelegt:

„... Bereits für die kommenden Wochen und Monate wird uns Herr Kempen aus den erwarteten Abschlagszahlungen seitens Netzel für das Objekt Brauhausgasse 9 in Penig anteilige Beträge zur Verfügung stellen. Zeitpunkt und Höhe sowie die Verwendung bei uns (Zinszahlung oder gar teilweise Rückführung) bleibt im Einzelfall noch zu verhandeln.“

**Beweis:** Kreditbeschluss vom 22.08.00, S. 12,

Diese hier auszugsweise beschriebenen / zitierten wahrheitswidrigen Aussagen/ Einlassungen der Sparkasse Singen-Radolfzell führten in Unkenntnis des unterdrückten Vorstands- u. Kreditbeschluss beispielsweise zu folgenden materiell rechtlich falschen Urteilen, wörtlich zitiert:

**Entscheidungsgründe im Urteil 5 O 238/05 des LG Konstanz unter Vorsitz der Richterin Dr. Hohlfeld:**

„... Zinszahlungen waren die Voraussetzung für ein weiteres Engagement der Klägerin; es gab keine allgemeine Kontoüberziehungsbefugnis; die Bereitschaft einer Umschuldung von 320.000 DM stand gerade unter dem Vorbehalt der Bezahlung der vorhandenen Rückstände. Eine Beweisaufnahme zu diesen Punkten war auf Grund des widersprüchlichen Vortrages des Beklagten und insbesondere im Hinblick auf den unsubstantiierten Vortrag zu abweichenden Absprachen nicht veranlasst.

Daher fehlt es auch unter diesem Gesichtspunkt an der Kausalität etwaiger Pflichtverletzungen. Unterstellt, die Klägerin hätte keine Verrechnung auf die Zinsen vornehmen dürfen, dann wäre sie berechtigt gewesen, das Stillhalteabkommen schon im Oktober bzw. November 2000 aufzukündigen. Es wäre dann schon zeitlich früher zum Zusammenbruch der HMK-Gruppe gekommen.

Auch unter einem weiteren Gesichtspunkt fehlt es an der Ursächlichkeit. Das Gutachten der BMS- AG vom 12.02.2001 stellte erhebliche Liquiditätsprobleme und die Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung von 300.000,00 DM für die HMK Gruppe fest. Auch dies hätte die Klägerin ohne weiteres berechtigt, ihr Engagement zu beenden. Zu der einer möglichen Schließung der Kapitalücke aus anderen Mitteln fehlt es schon an Vortrag des Beklagten. Die Kritik des Beklagten am Gutachten im Hinblick auf eine angebliche Nichtberücksichtigung der Umschuldung in Höhe von 320.000 DM geht fehl, da die Voraussetzungen für eine entsprechende Umschuldung auf den Bericht vom 22.08.2000 hin - gerade nicht vorlagen.

Für die Darstellung der Klägerin spricht im Übrigen auch der Umstand, dass ein Großteil der fälligen Zinsen auf die Darlehen der KfW entfielen, die nicht zur Disposition der Klägerin standen. Diese Zinsen mussten be-

dient werden, weil sonst – unabhängig von dem Stillhalteversprechen der Klägerin – die KfW Kredite gekündigt worden wären.

Anderenfalls hätte die Klägerin die fälligen Zinsen, die der KfW zustanden, zusätzlich kreditieren müssen. Die Klägerin hatte es aber – unstreitig – abgelehnt weitere Kredite an die HMK – Gruppe auszureichen.“

**Feststellungen des LG Konstanz AZ 4 O 532/03 - Vorsitzender Richter Müller:** *(Er schrieb sogar von seiner Kollegin ab)*

„Die Kritik des Beklagten am Gutachten im Hinblick auf eine angebliche Nichtberücksichtigung der Umschuldung in Höhe von 320.000 DM geht fehl, da die Voraussetzungen für eine entsprechende Umschuldung durch die Klägerin entsprechend der Beschlussfassung auf den Bericht vom 22.08.2000 hin gerade nicht vorlagen.“

**Feststellungen des 9. Senats des OLG Karlsruhe unter Vorsitz des Richters Dr. Eith:**

„ Da ein Schaden stiftendes vorwerfbares Verhalten der Beklagten nicht vorliegt, bleibt die Feststellung zutreffend, dass ohne zusätzlichen Kredit, den zu gewähren die Beklagte nicht verpflichtet, und den zu erlangen, die Unternehmensgruppe HMK nicht in der Lage, eine Fortführung der HMK Gruppe nicht möglich war.“

Die Vorgaben für den unwahren Vortrag der Sparkasse Singen-Radolfzell gegenüber deren Prozessvertretern wurden sämtlich von dem Zeugen Heinzelmann gemacht, für dessen Verhalten die Sparkasse einzustehen hat.

**Beweis:** Zeugnis des Tobias Heinzelmann, zu laden über die Kanzlei Fritz und Kollegen, Hochbrücktorstr. 14 78628 Rottweil

Es wird aus dem Vorstehenden überdeutlich, dass die Beklagte zu 3) mit einer zutiefst rechtsfeindlichen Gesinnung durch falschen Sachvortrag einen ihr nicht zustehenden Prozesserverfolg vor Gericht erstritten hatte. Und wenn die Sparkasse die durch einen wirksamen Kreditbeschluss festgeschriebene Sanierungsverpflichtung wahrheitswidrig bestreitet und der entgegenstehende Vortrag des Klägers beweisfällig bleibt, ist dies ausschließlich dem Umstand der unterlassenen Aufdeckung eben jenes Kreditbeschlusses geschuldet.

**Zur Schadenshöhe:**

Es wurde bereits in der Ursprungsklage vorgetragen, dass der Kläger zu 99,7 % Gesellschafter und damit wirtschaftlicher Eigentümer des HMK-Konzerns war. Die Grundlage der Schadensermittlung war ein von den Beklagten zu 1) und 2) bei dem Zeugen Schmiedel in Auftrag gegebenes Gutachten, welches der Zeuge unter dem 8.10.2003 vorlegte.

**Beweis:** Schadensgutachten Schmiedel vom 8.10.2003, Anlage K 28

Der Schaden dürfte, jedenfalls im Verhältnis zu den Beklagten zu 1) und 2), der Höhe nach ohnehin unstrittig sein, denn sie selbst haben schließlich eine Klage auf der Basis dieser Berechnung eingereicht.

Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Bezugnahme auf dieses Schadensgutachten von der Kammer als zulässig erachtet wird, andernfalls bitte ich um einen entsprechenden rechtlichen Hinweis.

Der Steuerberater und Dipl. Betriebswirt Reinhard Schmiedel hat auf Verlangen des Beklagten zu 2) als Gutachter die Schadenpositionen aufgelistet und geprüft. Er hat zunächst die beim Handelsregister eingetragenen Stammkapitalien, die im Privat- und die im Betriebsbesitz befindlichen Grundstücke nebst Gebäuden auf der Basis der rechtskräftigen Baugenehmigungen bezüglich der vermietbaren Geschossflächen und Grundstücksgrößen den Grundbüchern entnommen.

Die wirtschaftliche Bewertung der Grund- und Bodenpreise sowie den teilweise neu erstellten bzw. sanierten Wohn- oder Gewerbeflächen hat aus den Wertermittlungen der Versteigerungsgerichte, den Bankgutachten oder Stellungnahmen des Gutachterausschuss der Stadt Penig entnommen. So hatte er überwiegend behördlich festgestellte Berechnungsgrundlagen, welche zwar weit unter dem üblichen Verkehrswert (Wiederbeschaffungswert) liegen, dafür jedoch nicht angreifbar sind.

Da die Immobilien im Grundbuch weit unter Verkehrswert nur belastet waren, für deren (Rest-)Erfüllung der Kläger noch heute gegenüber den Banken / Gläubigern haftet, hat der Gutachter die stillen Reserven / verlorenen Gewinne aus den Immobilien an Hand der beschriebenen Grunddaten ermittelt.

Diese Ermittlung ist – je nach Objekt – einzeln in der nachfolgend aufgelisteten Aufstellung erfolgt. Hinzu kommen die unfertigen Leistungen der Gesellschaften – analog der Bilanzen – sowie die Firmenwerte nach dem anerkannten „Stuttgarter Modell“, deren Grundlage die Betriebsergebnisse der letzten drei Bilanzen einer jeden Gesellschaft sind. Bis auf die letzten Bilanzen des Jahres 1999 wurden alle Bilanzen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, Dt. Allgemeine Treuhand AG testiert.

Zusammengefasst basieren die beigelegten Berechnungen des Zeugen Schmiedel überwiegend auf behördlichen Feststellungen und testierten Bilanzen.

**Beweis:** Zeugnis Dipl. Betriebswirt u. Stb. Reinhard Schmiedel  
Vorlage seiner Belegkopien  
Sachverständigengutachten

Um das voluminöse Anlagenkonvolut nicht über Gebühr aufzublähen, wurde hier – zunächst – auf die Beifügung sämtlicher Kopien von Grundbuchauszügen, Baugenehmigungen und Versteigerungs- bzw. Bankgutachten verzichtet, da die Immobilien der HMK Gruppe und des Klägers in den Bilanzen und Selbstauskünften testiert und allen Beklagten bekannt sind.

Sofern das Gericht die Vorlage vorab für erforderlich hält, wird um einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis gebeten.

Der Gesamtschaden kann derzeit wegen der nicht bekannten Versteigerungserlöse, fehlender substantiierter Kontenabrechnung der Beklagten zu 3) sowie des auflaufenden Zinsschadens (noch) nicht endgültig beziffert werden.

**Beweis:** 1.) Zeugnis Schmiedel  
2.) Sachverständigengutachten

Die Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist beim Original dieses Schriftsatzes den weiteren Anlagen vorgeheftet. Die Nummerierung der Anlagen baut auf der Chronologie der vorausgegangenen Schriftsätze auf.

Rechtsanwalt



SENDEBERICHT

ZEIT : 29/12/2009 13:06  
NAME : RA HEIMS LANGEN  
FAX : +496103923082  
TEL : +496103923072  
S-NR. : 000K6J120919

DATUM/UHRZEIT 29/12 13:00  
FAX-NR./NAME 005314882664  
U.-DÄLER 00:05:30  
SEITE(N) 42  
ÜBERTR OK  
MODUS STANDARD  
EQM

## Anwaltskanzlei Heims

Uwe Heims

Rechtsanwalt

Sophie-Scholl-Str. 31  
63225 Langen

RA U. Heims, Sophie-Scholl-Str. 31, 63225 Langen

Landgericht  
Berliner Str. 3

37073 Göttingen

per Fax ohne Anlagen fristwährend vorab

Telefon: 06103/923072  
Fax: 06103/923082  
e-mail: [ra.heims@t-online.de](mailto:ra.heims@t-online.de)  
Gerichtsfach: AG Langen Nr. 29  
FA Langen: 028 826 01983



Mitglied im Anwaltsverein

Reg.Nr. 01 3259/07  
Langen, den 18.12.2009

In dem Rechtsstreit des

**Heribert Kempfen, Riedgasse 50, A 6870 Dornbirn,**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: RA Uwe Heims, Sophie-Scholl-Str.31, 63225  
Langen

**1) den Rechtsanwalt Dr. Reiner Fuellmich, Senderstraße 37, 37077  
Göttingen,**

- Beklagter zu 1)

**2) den Rechtsanwalt Mathias Schatz, zu laden über die Rechtsan-  
wältinnen in Bürogemeinschaft Machunsky & Jackberth, Am Goldgrä-  
ben 6, 37073 Göttingen**